

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE  
IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Diakonie 



DER PARITÄTISCHE



---

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT SCHULDNERBERATUNG  
MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.

**LAG-SB**

# Soziale Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Mecklenburg-Vorpommern

## Jahresbericht 2013

„Zur Situation überschuldeter privater Haushalte  
in Mecklenburg-Vorpommern“

Stralsund, Schwerin  
Mai 2014



## Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>1. Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick</b>	<b>5</b>
<b>2. Ratsuchende – Datenüberblick</b>	<b>6</b>
<b>3. Umfang der Beratung in Mecklenburg-Vorpommern</b>	<b>8</b>
3.1 Entwicklung der Relation Klienten pro (Vollzeit-)Beratungsfachkraft	8
3.2 Personelle Bedingungen in den Beratungsstellen	8
3.3 Beratung	10
3.3.1 Fortführung laufender Fälle	11
3.3.2 Kurzberatungen und Krisenintervention	11
3.3.3 Aktenkundige Fälle	12
<b>4. Auslöser von Überschuldung</b>	<b>12</b>
4.1 Arbeitslosigkeit	13
4.2 Konsumverhalten, unwirtschaftliche Haushaltsführung, fehlende finanzielle Bildung	14
4.3 Trennung, Tod, Scheidung sowie Erkrankung, Unfall, Sucht	14
4.4 Einkommensarmut	14
4.5 Weitere wesentliche Überschuldungsauslöser	16
4.6 Objektive und subjektive Überschuldungsauslöser	16
<b>5. Schuldenumfang und Schuldenarten</b>	<b>18</b>
5.1 Entwicklung des Schuldenumfangs	18
5.2 Anzahl und Umfang der Forderungen	18
<b>6. Schwerpunkt Insolvenzberatung und Reform der Insolvenzordnung</b>	<b>21</b>
6.1 Außergerichtlicher Einigungsversuch (AEV)	21
6.2 Verbraucherinsolvenzverfahren (VIV)	23
6.3 Entwicklung und Ausblick	26
<b>7. Beendete Fälle und weitere Ergebnisse</b>	<b>28</b>
7.1 Beendete Fälle	28
7.1.1 Erfolgreich beendete Fälle	30
7.1.2 Nicht erfolgreich beendete Fälle	32
7.2 Schwerpunkt Kontopfändungsschutz	33
7.2.1 Beratung und Bescheinigungen zum P-Konto i.R.d. Kurzberatung	34
7.2.2 Erfahrungen mit der P-Konto-Beratung	35
<b>Schlusswort</b>	<b>35</b>
<b>Impressum</b>	<b>36</b>
<b>Anlage: Statistik 2013</b>	<b>37</b>



## Vorwort

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und dem insgesamt niedrigen Einkommensniveau in unserem Bundesland – knapp 23 Prozent der Bevölkerung in M-V gelten als von Armut bedroht – stellt die Wahrung eines flächendeckenden Netzwerkes an Beratungs- und Unterstützungsangeboten eine ebenso große Notwendigkeit wie Herausforderung dar.

Einen hohen Bedarf an Sozialer Schuldnerberatung und entsprechenden Unterstützungsangeboten in M-V bestätigen auch Institutionen wie die SCHUFA-HOLDING AG oder die Wirtschaftsauskunfteien Creditreform oder Bürgel. Nach Informationen des Statistischen Landesamtes legen die Menschen in M-V bundesweit am wenigsten auf die hohe Kante. Für sie besteht damit ein erhöhtes Risiko in eine ungewollte Überschuldungssituation zu geraten.

Laut Richtlinie zur Förderung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen will das Sozialministerium Zuwendungen zum Erhalt eines Netzes von spezialisierten Stellen gewähren mit dem Ziel, Menschen, die in eine soziale und wirtschaftliche Notlage aufgrund von Ver- und Überschuldung geraten sind oder zu geraten drohen, eine angemessene Hilfeleistung zu leisten.

Die Träger der freien Wohlfahrtspflege übernehmen mit ihren sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in enger Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung seit Jahren eine wichtige Aufgabe, wenn es darum geht, den Folgen von Armut entgegenzuwirken. Gleichzeitig bewirken sie mit ihrer Arbeit für die öffentlichen Haushalte mittelbare und unmittelbare Kostenersparnisse.

Gegenüber dem Fördervolumen des Sozialministeriums Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 1,8 Mill. Euro kann allein für den Bereich der Insolvenzberatung eine jährliche Kostenersparnis in Höhe von ca. 5,7 Mill. Euro für den Landeshaushalt eingeschätzt und nachgewiesen werden. Zusätzliche Einsparungseffekte in den Sozialleistungshaushalten der Kommunen und kreisfreien Städte sind seit vielen Jahren bekannt.

Die Träger der freien Wohlfahrtspflege sehen sich in der Ausübung dieser für unser Bundesland bedeutsamen Aufgabe zunehmend allein gelassen. Zum einen steigt durch die strikte Anwendung des in der Richtlinie verankerten Einwohnerschlüssels (unabhängig von besonderen Merkmalen der Bevölkerung in den Landkreisen) bei sinkenden Einwohnerzahlen und somit der Verteilung der vorhandenen Mittel nach diesem Schlüssel der Eigenmittelanteil jährlich an und muss unweigerlich letzten Endes zur Verminderung von Personalkapazitäten führen. Das zweite grundsätzliche Problem der Träger besteht in einer Unterfinanzierung der Beratungsstellen hinsichtlich der erforderlichen Personal- und Sachkosten, da die als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben schon länger nicht mehr dem tatsächlichen Kostenaufwand der Träger entsprechen. Die Schere zwischen Fördertheorie und Förderpraxis ging in den letzten Jahren immer weiter auseinander und führte zu einem schleichenden Verlust von rund 20 Prozent der Beratungskapazität seit dem Jahr 2000.

Die Situation hat sich im Jahr 2014 soweit zugespitzt, dass nun Beratungsstellen erneut akut von Schließung bedroht sind. Jüngstes Beispiel hierfür: die Beratungsstelle des Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH in der Landeshauptstadt Schwerin.

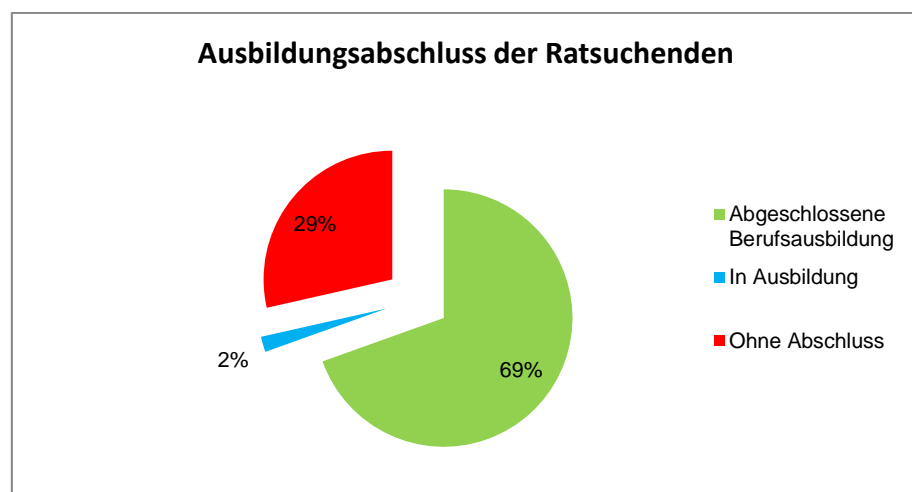
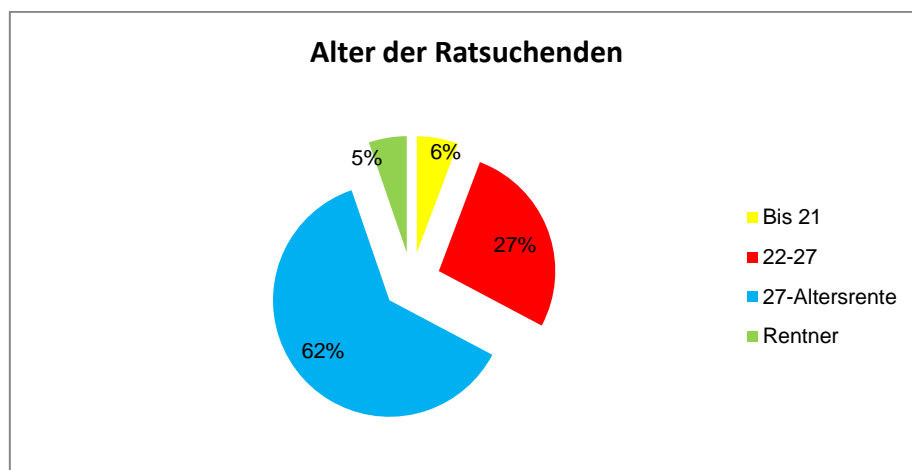
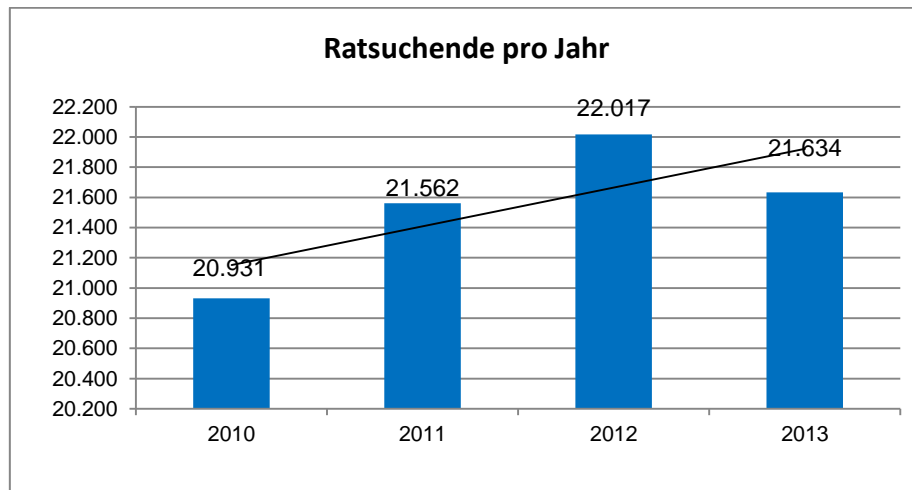
## 1. Die wichtigsten Ergebnisse - Überblick

Grundlage des Jahresberichtes sind die statistischen Daten aus 25 sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen, die bei den Trägern der freien Wohlfahrtspflege und den Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern vorgehalten werden.

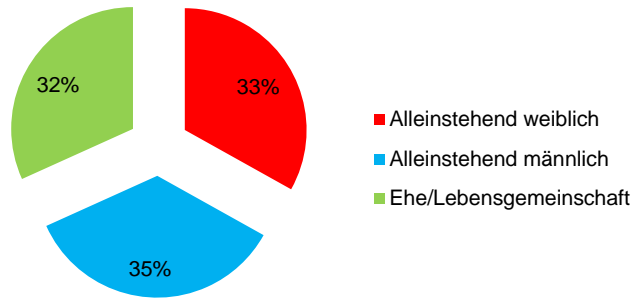
- Im Jahr 2013 wurden **21.624 Ratsuchende** von den 77 Beraterinnen und Beratern in den sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzstellen betreut.
- **Die Zahl der Kurzberatungen stieg** – gemessen zum Vorjahr – weiter an auf 8.412 Kurzberatungen.
- Eine Beratungsfachkraft (Vollzeit) beriet und betreute durchschnittlich **199 aktenkundige Fälle sowie 130 Kurzberatungsfälle**.
- Damit standen einer Beratungsfachkraft lediglich 5,5 h je aktenkundigem Beratungsfall für fallbezogene Arbeit zur Verfügung.
- **Die Anzahl der Gesamtarbeitsstunden der Beratungsfachkräfte pro Woche verringerte sich erneut** von 2.641,6 Arbeitsstunden/Woche im Jahr 2012 (66,05 VzÄ bei 40 Std./Wo.) auf 2.617,2 Arbeitsstunden/Woche (65,43 VzÄ) im Jahr 2013. Damit sind seit dem Jahr 2000 rund 20 Prozent Beratungskapazität weggefallen.
- Bei den in 2013 neu aufgenommenen Fällen wurden **mehr als 100 Millionen € Schulden** von den Beratungsstellen erfasst. Die durchschnittliche **Überschuldung je Ratsuchendem betrug 24.351,52 €**.
- Von den erfassten Gesamtschulden nahmen **Bankschulden** einen Anteil von 53 % ein. Diese Zahl ist Ausdruck der **Bedeutung des kreditfinanzierten Konsums** in unserer Gesellschaft.
- **Kritische Lebensereignisse** wie Arbeitslosigkeit, Konsumverhalten, Trennung/Tod/Scheidung sowie Erkrankung/Unfall/ Sucht bildeten 2013 die **häufigsten Auslöser**, die zu einer Überschuldungssituation führten.
- **42,5 Prozent** der aktenkundigen Neuaufnahmen waren **Empfänger von Grundsicherung** gemäß SGB II. Der Anteil der **Arbeitnehmer** stieg erneut um 3 Prozent auf 28 Prozent.
- Nur knapp **6% der Ratsuchenden** hatten ein **pfändbares Einkommen**.
- Die **Beratungen zum Pfändungsschutz für Bankkonten** und das Ausstellen der Bescheinigungen über einen erhöhten Freibetrag für ein P-Konto bildeten auch im Jahr 2013 einen Schwerpunkt in der Arbeit der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern.
- Mit **215 erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuchen** konnte - wie bereits 2011 und 2012 - bei ca. 10 Prozent aller Einigungsversuche ein Insolvenzverfahren vermieden werden.
- **Knapp zwei Drittel** (59,45 %) der insgesamt 4.577 im Jahresverlauf 2013 beendeten Fälle konnten **erfolgreich abgeschlossen** werden.

## 2. Ratsuchende 2013 - Datenüberblick

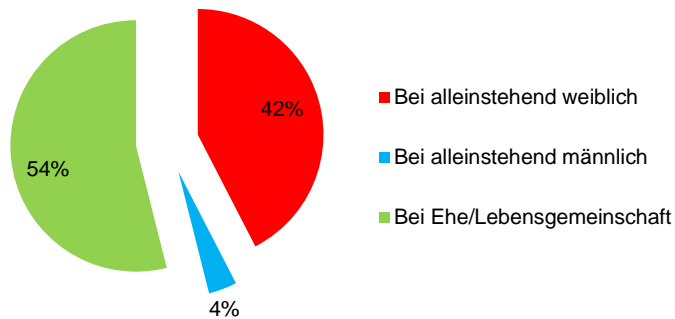
Im Jahr 2013 wurden 21.624 Ratsuchende von den 77 Beraterinnen und Beratern in den sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzstellen betreut. Das waren zwar 393 Klienten weniger als 2012 aber 90 mehr als das Mittel (21.534) der letzten vier Jahre.



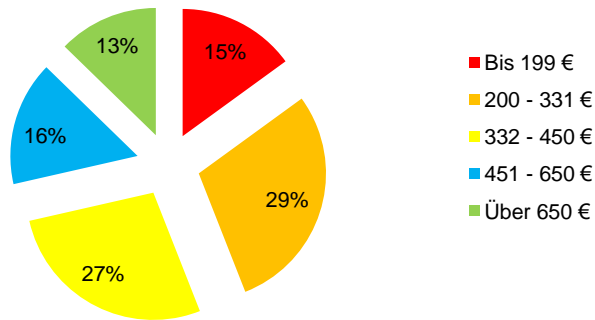
### Familiensituation



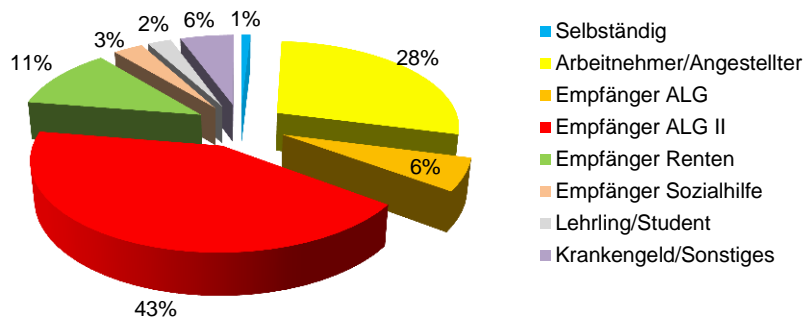
### Kinder im Haushalt



### Wirtschaftsgeld pro Kopf



### Status der Ratsuchenden



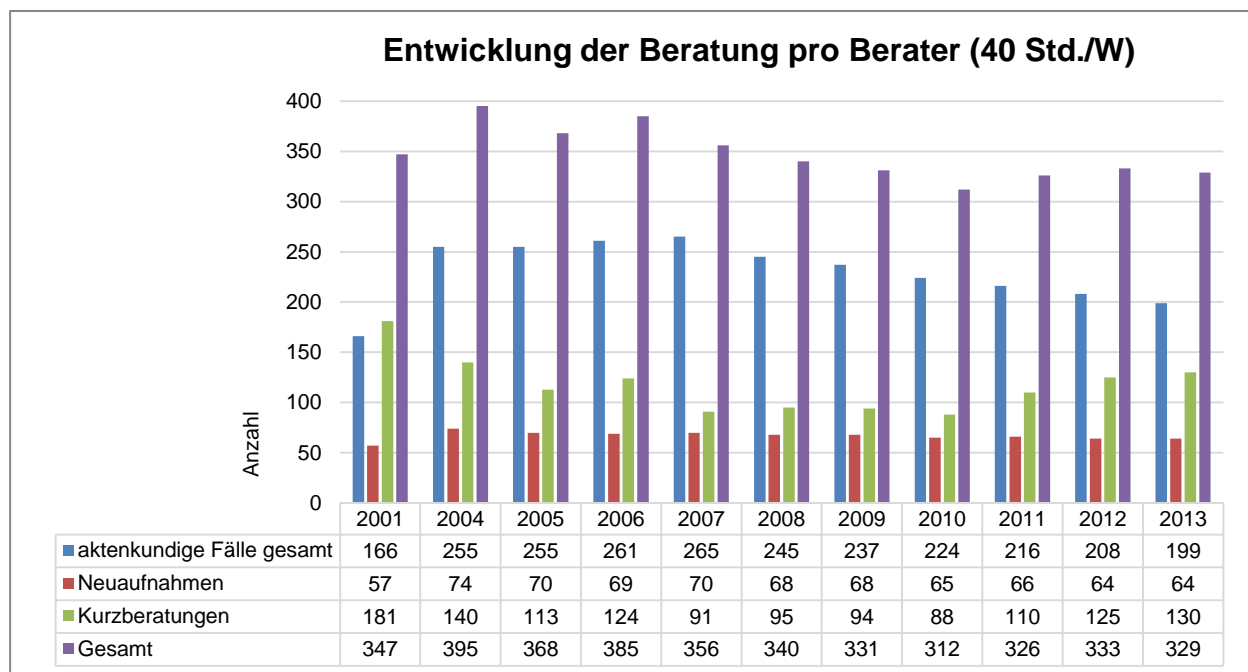


### 3. Umfang der Beratung in Mecklenburg-Vorpommern

Das Beratungsangebot basiert auf dem Sozialstaatsprinzip sowie den Sozialgesetzbüchern (Art. 1 und 20 GG, § 16a SGB II, § 35 Abs. 1 Nr. 4 und § 27ff sowie § 11 Abs. 5 SGB XII). Es orientiert sich am individuellen Bedarf und den Wünschen der Rat- und Hilfesuchenden und verfolgt das Ziel, eine nachhaltige Verbesserung der persönlichen und finanziellen Lebensverhältnisse der Ratsuchenden, insbesondere unter Berücksichtigung auch des Kindeswohls, zu erreichen.

#### 3.1 Entwicklung der Relation der Klienten pro (Vollzeit-)Beratungsfachkraft

Im Jahr 2013 wurden von einer Vollzeit-Beratungsfachkraft (VZ-BFK, rechnerisch mit 40 Arbeitsstunden/Woche) durchschnittlich 64 Klienten mit einem Beratungsbedarf von mehr als 3 Beratungsterminen neu aufgenommen. Insgesamt beriet und betreute eine Fachkraft durchschnittlich 199 aktenkundige sowie 130 Kurzberatungsfälle.



#### 3.2 Personelle Bedingungen in den Beratungsstellen

Im Jahr 2013 standen 77 Beratungsfachkräfte zur Verfügung. Die Anzahl der Gesamtarbeitsstunden der Beratungsfachkräfte pro Woche verringerte sich weiter von 2.641,6 Gesamtarbeitsstunden/Woche im Jahr 2012 (das entsprach 66,05 Vollzeitstellen bei 40 Arbeitsstunden/Woche) auf 2.617,20 Gesamtarbeitsstunden/Woche im Jahr 2013, was 65,43 Vollzeitstellen entspricht, wenn von 40 Arbeitsstunden/Woche ausgegangen wird.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Zur Berechnung der durchschnittlichen Personalkosten gilt ab 01.01.2010 für alle Entgeltgruppen laut Gebührenerlass 2010 wieder eine einheitliche wöchentliche Arbeitszeit von 40 AStd./Wo.; Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Haushalt und Finanzwirtschaft, Referat IV 260, Gebührenerlass 2010. Daher wird seit dem Jahresbericht 2011 mit der 40-Stunden Woche gerechnet. Die Zahlen aus den Vorjahren wurden wegen der besseren Vergleichbarkeit von 38,5 auf 40 AStd./Wo. umgerechnet.

Jahr	Gesamtarbeitsstunden/Woche			
	Beratungsfachkräfte	VZ-BFK (40 AStd./W)	Verwaltungsfachkräfte	VZ-Verw.FK (40 AStd./W)
2000	3.265,00	81,63	-	
2001	3.105,00	77,63	811,08	20,28
2002	3.057,70	76,44	697,45	17,44
2003	3.007,10	75,18	624,43	15,61
2004	2.824,40	70,61	668,24	16,71
2005	2.948,60	73,72	734,38	18,36
2006	2.928,60	73,22	770,94	19,27
2007	2.852,60	71,32	717,21	17,93
2008	2.751,20	68,78	636,34	15,91
2009	2.697,00	67,43	676,78	16,92
2010	2.659,80	66,50	666,78	16,67
2011	2.649,80	66,25	629,10	15,73
2012	2.641,60	66,05	652,82	16,19
2013	2.617,20	65,43	640,54	16,01

Mit Bezug auf das Jahr 2000 (3.265 Gesamtarbeitsstunden pro Woche) fiel die Beratungskapazität der Beratungsfachkräfte der anerkannten Stellen im Jahr 2013 um 19,84 % geringer aus. Somit sind seit dem Jahr 2000 mehr als 16 Vollzeitstellen weggefallen.

**Für fallbezogene Arbeit blieben den Beratungsfachkräften durchschnittlich 5,5 Arbeitsstunden im Jahr je Klient.**

Eine fachlich begründete Einschätzung darüber, welches Zeitkontingent für fallbezogene Arbeit im Durchschnitt benötigt wird, ist aus verschiedenen Gründen, wie z.B. der ständigen Bewegung in der Fallbearbeitung und dem unterschiedlichen Fallaufwand, äußerst schwierig<sup>2</sup>. Ein Durchschnitt von 20 Arbeitsstunden pro betreuten Ratsuchenden für fallbezogene Arbeit (5 – 40 Arbeitsstunden im Jahr) wird in der Fachwelt als erforderlich angesehen und entspräche in etwa der Fallbemessungsgrenze von Stuttgart<sup>3</sup>.

Im Jahr 2013 wurden von einer Vollzeit-Beratungsfachkraft (VbK, rechnerisch mit 40 Arbeitsstunden/Woche) durchschnittlich 64 Klienten mit einem Beratungsbedarf von mehr als 3 Beratungsterminen neu aufgenommen. Insgesamt beriet und betreute eine Fachkraft durchschnittlich 199 aktenkundige Fälle im Jahr zuzüglich weiteren 130 Kurzberatungen (1-3 Beratungstermine).

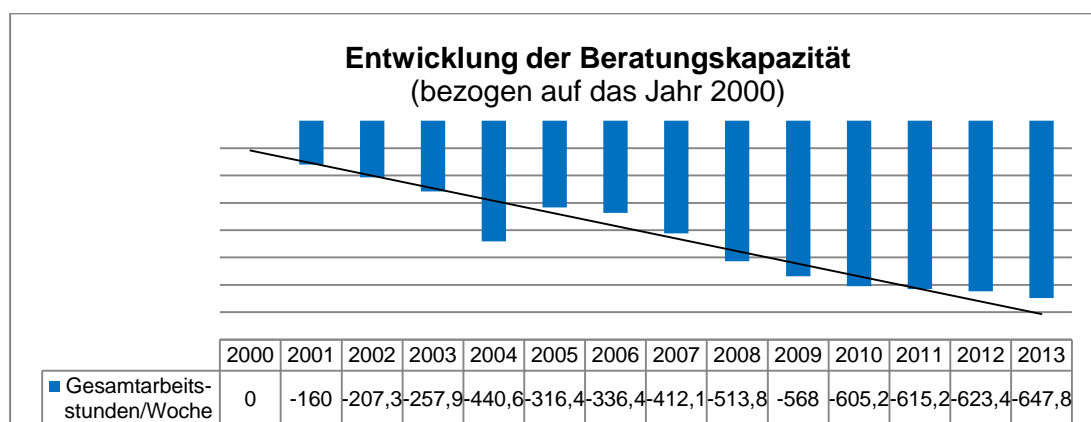
Für fallbezogene Arbeit (d.h. für Beratungsgespräche mit dem Klienten, Verhandlungen mit Gläubigern, Ausarbeitung von Regulierungsplänen und Antragstellungen Stiftung, Insolvenzgericht usw.) mit in Betreuung stehenden Klienten blieben der Beratungsfachkraft im Durchschnitt gerade einmal 5,5 Arbeitsstunden im Jahr je Fall<sup>4</sup>. Schon aus Gründen der Qualitäts-

<sup>2</sup> Vgl. hierzu LIGA M-V und LAG-SB M-V, Positionspapier zur Diskussion von Fallbemessungsgrenzen in der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, Juli 209, S.2. [http://www.bag-sb.de/uploads/tx\\_inhaltlag/Positionspapier\\_Fallzahlen.pdf](http://www.bag-sb.de/uploads/tx_inhaltlag/Positionspapier_Fallzahlen.pdf).

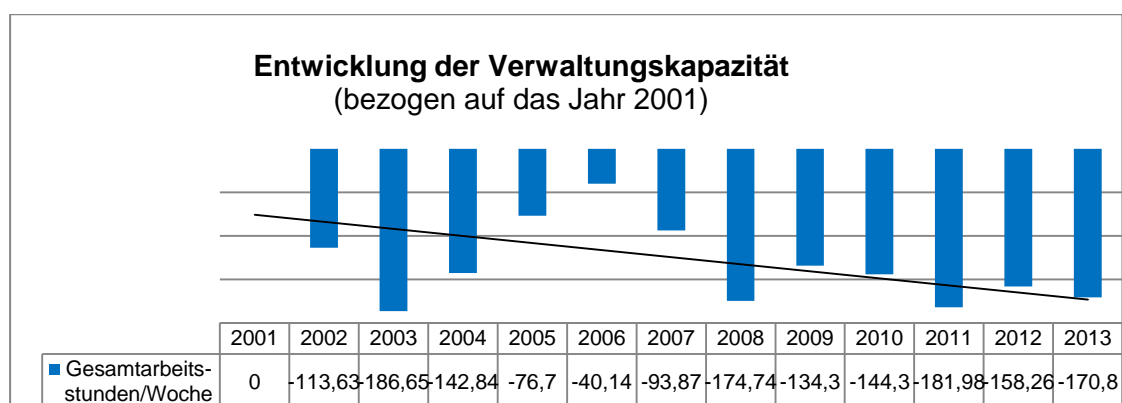
<sup>3</sup> Gemeinsame Antwort der LAG-SB M-V und der LIGA M-V auf Frage 25 des Fragenkatalogs zur Anhörung im Finanzausschuss am 07.11.2007 in Schwerin; Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Rahmenkonzeption für die Schuldnerberatung in der Diakonie 7/97.

<sup>4</sup> Jahresarbeitsstunden, Tarifbeschäftigte Gehobener Dienst (entspricht EntgGr E9) nach Gebührenerlass des Finanzministeriums 2010 (1.542) – 20% der Jahresarbeitsstunden für nicht fallbezogene Arbeit (308,4)=

sicherung ist eine weitere Unterschreitung der durchschnittlichen Zeit für fallbezogene Arbeit nicht zu vertreten. Eine Begrenzung der Neuaufnahmen kann vor diesem Hintergrund schwerlich als Rückgang der Überschuldungsproblematik interpretiert werden.



Die Anzahl der **Verwaltungsfachkräfte** blieb von 2012 mit 29 im Vergleich zum Vorjahr 2012 zwar identisch. Dabei folgte jedoch die Absenkung der Stundenzahl dem Abbau bei den Beratungskräften. Die Anzahl der Arbeitsstunden sank im Vergleich zu 2012 von 652,82 auf 640,54 Stunden. Mit Bezug auf das Jahr 2001 (811,08 Gesamtarbeitsstunden pro Woche) fiel die Kapazität der Verwaltungsfachkräfte im Jahr 2013 um 20,13 % geringer aus.



Im Vergleich zum Rückgang der Beratungs- und Verwaltungskapazitäten haben sich die Beratungszahlen - insbesondere der Kurz- und P-Konto-Beratungen - nicht marginal verändert.

### 3.3 Beratung

Die Beratung in den Beratungsstellen setzt sich aus drei Beratungsfeldern zusammen:

1. Fortführung der laufenden Fälle
2. Kurzberatungen und Krisenintervention
3. Aktenkundige Fälle, bei denen die Beratungsstelle eine Vollmacht des Klienten benötigt

---

1.233,6 Jahresarbeitsstunden für fallbezogene Arbeit abzüglich Zeitkontingent Kurzberatungen (durchschnittlich 1 Stunde je Kurzberatung)

### 3.3.1 Fortführung laufender Fälle

Aus dem Jahr 2012 wurden 8.635 offene Fälle in das Jahr 2013 übernommen.

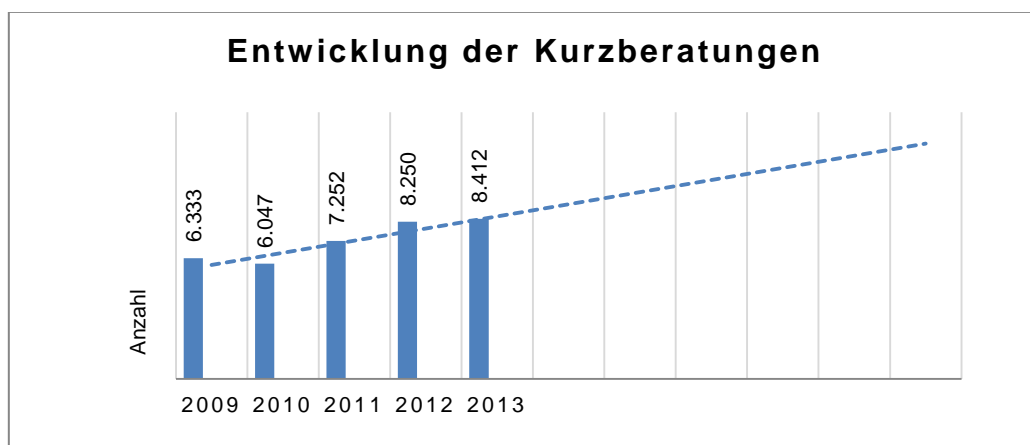
Auch im Jahr 2013 wurden wieder mehr aktenkundige Fälle beendet als aufgenommen. Bei insgesamt 4.677 Klienten konnte die Beratung beendet werden. Am Ende des Berichtszeitraumes waren noch 8.635 (2012 = 9.086) aktenkundige Fälle registriert. Das ist zum einen auf die Schließung der Beratungsstelle der Hansestadt Greifswald zurückzuführen (vgl. Pkt. 7.1), zum anderen ist dies auch dem hohen Qualitätsmanagement der Schuldnerberater zu verdanken, die regelmäßigen Kontakt zu den Schuldnern halten und dann, wenn kein Bedarf an Beratung mehr besteht, die Fälle beenden.

### 3.3.2 Kurzberatungen und Krisenintervention

Einen immer größeren Zeitanteil nimmt die Beratung für P-Konten, Krisenintervention und sonstige Kurzberatungen ein. Die Beratung erfolgt nach dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit des Ratsuchenden.<sup>5</sup> Das führt dazu, dass immer mehr Beratungen als Kurzberatung durchgeführt werden. Der Ratsuchende kommt nur dann in die offene Sprechstunde, wenn er Probleme hat.

Im Jahr 2013 wurden 8.412 Kurzberatungen (2012 = 8.250; 2011 = 7.252) vorgenommen. Im Schnitt führte so jeder Schuldnerberater 130 (2012 = 125; 2011 = 110) Kurzberatungen durch.<sup>6</sup>

Damit ist der Trend der Zunahme der Kurzberatungen ungebrochen. Bei einer gleichbleibenden Anzahl an aktenkundigen Fällen, steigt die Mehrbelastung bei den Schuldnerberaterinnen und -beratern weiter an. Da Banken in regelmäßigen Abständen neue Bescheinigungen für ihre P-Konten anfordern, ist mit einer Trendänderung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Wenn diese Aufgabe weiterhin im Rahmen der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung erbracht werden soll, muss sie durch zusätzliche Personalstellen abgesichert werden.



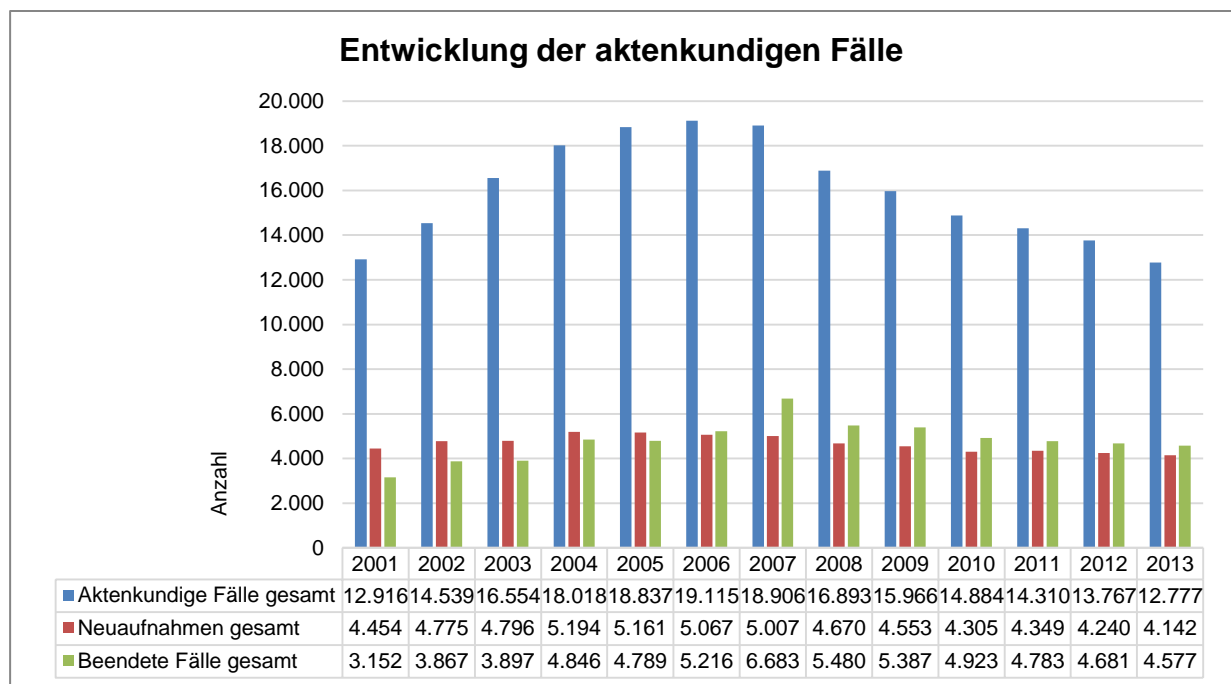
<sup>5</sup> Statistischer Jahresbericht der Schuldnerberatung NWM S. 3

<sup>6</sup> Eine Kurzberatung wird gemäß Qualitätspapier der LIGA und LAG als 1 – 3 Beratungen mit einer Beratungsdauer zwischen ½ und 1 Stunde definiert.

### 3.3.3 Aktenkundige Fälle

Eine Vollmacht unterzeichnet der Ratsuchende erst dann, wenn es um den professionellen Einstieg in ernsthafte Gläubigerverhandlungen und/oder Vorbereitungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens geht. Dies kann u.U. erst nach mehreren Gesprächen erforderlich werden.

Im Jahr 2013 wurden 4.142 Rat- und Hilfesuchende als sog. aktenkundige Fälle neu aufgenommen. Somit betreute jeder Schuldnerberater wie bereits im Jahr 2012 im Durchschnitt 64 neue aktenkundige Fälle.

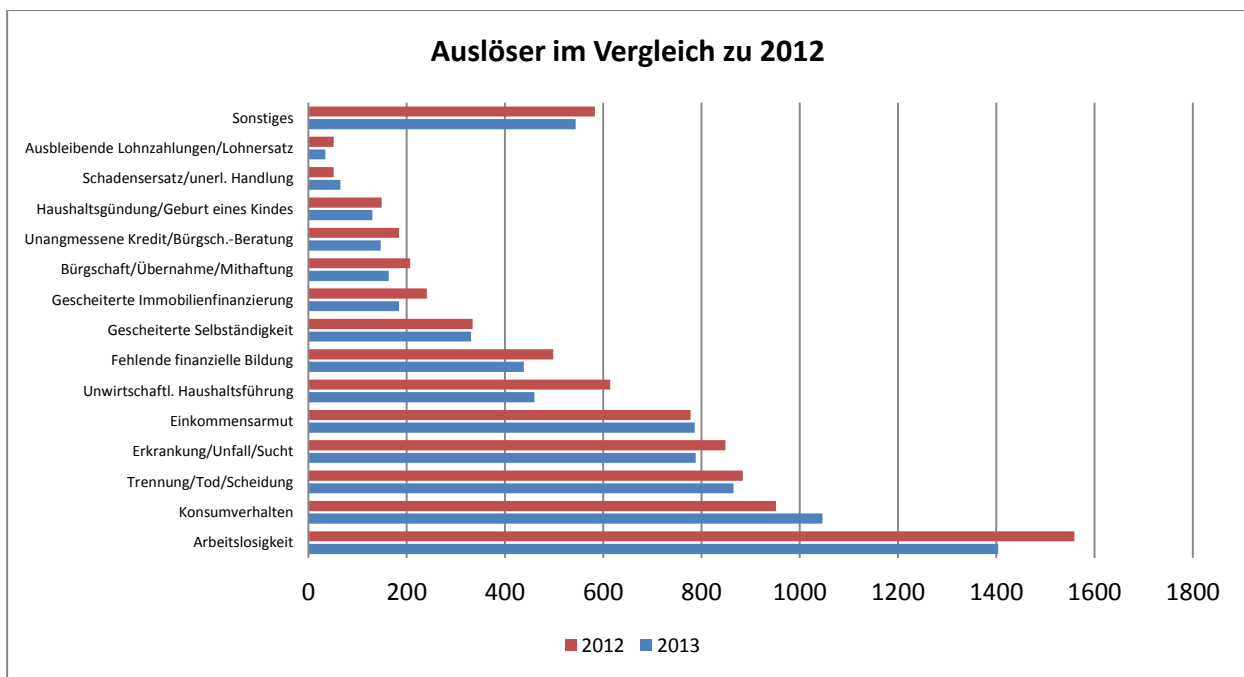
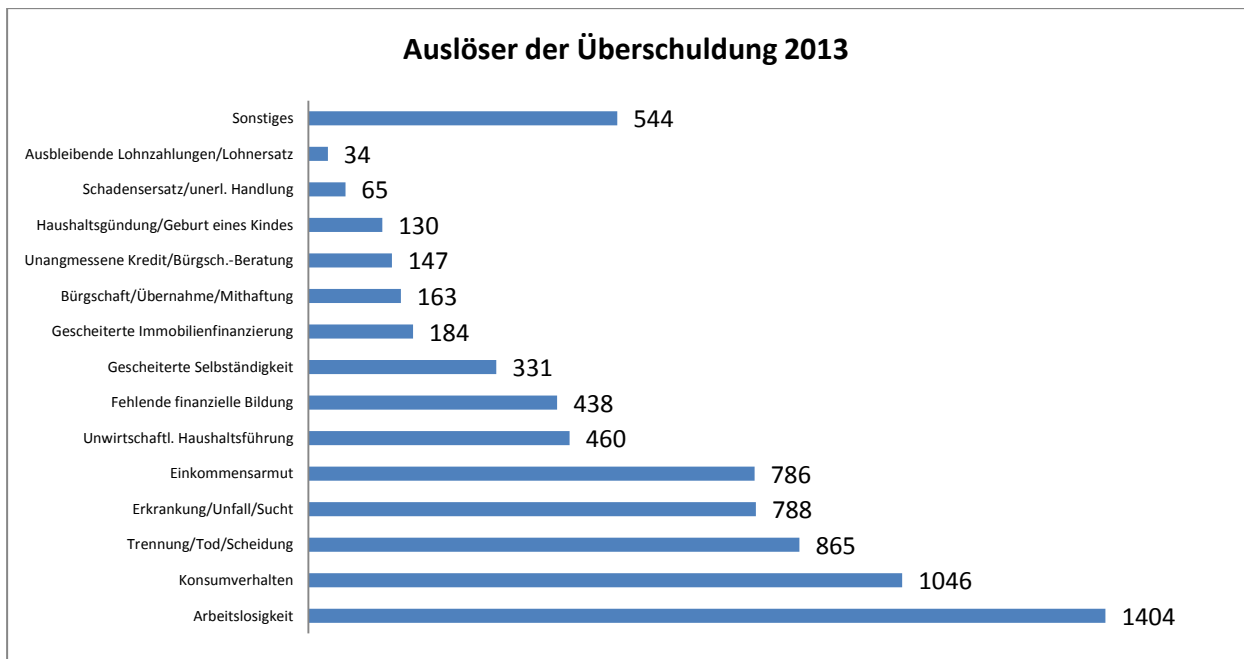


## 4. Auslöser von Überschuldung

Oft sind mehrere Auslöser dafür verantwortlich, dass eine Überschuldungssituation eintritt, deshalb sind bei der Erfassung der jeweils verantwortlichen Auslöser pro Klient bis zu 3 Angaben eines Grundes möglich.

Von den 4.142 neu aufgenommenen Ratsuchenden liegen insgesamt 7.385 Angaben vor, d.h. jeder Ratsuchende gab im Schnitt ca. 2 Auslöser für die Überschuldung an. In 544 Fällen reichten den Klienten die 14 eindeutig benannten Auslöser nicht für eine Einordnung aus.

Grundsätzlich blieb die Reihenfolge der Auslöser im Vergleich zum Jahr 2012 gleich, lediglich die Anzahl der Nennungen unterschied sich.



#### 4.1 Arbeitslosigkeit

Im Jahr 2012 sank die Zahl der arbeitslosen Menschen in Mecklenburg-Vorpommern wieder leicht von 101.900 auf 99.000 Menschen, davon befanden sich jedoch erneut ca. 70 % im Rechtskreis des SGB II. Die Arbeitslosenquote sank von 12,0 % im Jahr 2012 auf 11,7 % im Jahr 2013<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Quelle: StatA MV, Zahlenspiegel April 2014, S. 4  
[http://www.statistik-mv.de/cms2/STAM\\_prod/STAM/downloads/Veroeffentlichungen/zahlenspiegel\\_aktuell.pdf](http://www.statistik-mv.de/cms2/STAM_prod/STAM/downloads/Veroeffentlichungen/zahlenspiegel_aktuell.pdf)

Demgegenüber sank jedoch auch die Zahl der Erwerbstätigen in Mecklenburg-Vorpommern im Jahresdurchschnitt erneut um 1%. Zu Arbeitsplatzverlusten kam es insbesondere im produzierenden Gewerbe (2,2 % - 3.200 Personen), in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (2,1 % - 3.055 Personen) und im Dienstleistungsbereich (0,6 % - 3.500 Personen).<sup>8</sup>

Die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse blieben mit 532.000 (30.06.2012 und 30.06.2013) auf gleichem Niveau.<sup>9</sup>

Dennoch wurde auch im Jahr 2012 die Arbeitslosigkeit und somit der Wegfall des Erwerbseinkommens am häufigsten als maßgeblicher Auslöser für den Eintritt der Überschuldung genannt. Von den 4.142 Klienten nannten mit ca. 34 % jedoch erneut 3 % weniger Klienten als 2012 die Arbeitslosigkeit als einen entscheidenden Auslöser für die Überschuldung.

#### 4.2 Konsumverhalten/unwirtschaftliche Haushaltsführung/fehlende finanzielle Bildung

Das Konsumverhalten wurde auch 2013 von Klienten am zweithäufigsten als Anlass für die Überschuldung benannt: 25,25 % 22,5 % der 4.142 Ratsuchenden und somit 2,8 % mehr als im Jahr 2012 benannten das Kriterium - im Jahr 2012 war die Zahl gegenüber dem Jahr 2011 gesunken.

Der Faktor „Konsumverhalten“ steht oft im Zusammenhang mit den Kategorien „fehlende finanzielle Allgemeinbildung“ und „unwirtschaftliche Haushaltsführung“. Insgesamt 1.944 Ratsuchende nannten mindestens einen der drei Faktoren, das sind immer noch ca. 47 % der Klienten, jedoch ist hier insgesamt ein leichter Rückgang um 2 % im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen, der allerdings auf den Rückgang der Zahlen bei den beiden Faktoren „fehlende finanzielle Allgemeinbildung“ (um 1 %) und „unwirtschaftliche Haushaltsführung“ (um 3 %) zurückzuführen ist.

#### 4.3 Trennung, Tod, Scheidung sowie Erkrankung, Unfall, Sucht

Ereignisse wie die Trennung/ Scheidung vom Partner oder der Tod des Partners und damit einhergehend der Wegfall von Einkommen und/oder die Erhöhung finanzieller Belastungen oder die Verminderung von Einkommen durch Erkrankungen/ Sucht oder Unfälle bedingen als dritthäufigste Ursache noch immer Überschuldung in Mecklenburg-Vorpommern.

Insgesamt 1.653 Ratsuchende gaben mindestens einen dieser Gründe (Trennung/ Tod/ Scheidung bzw. Erkrankung/ Unfall/ Sucht) an (39,9 %). Der Rückgang um 1 % gegenüber dem Jahr 2012 ist marginal.

#### 4.4 Einkommensarmut

Einkommensarmut wurde erneut an fünfthäufigster Stelle als auslösender Faktor der Überschuldung benannt. Insgesamt 786 und somit 8 Ratsuchende mehr als 2012 gaben diesen

---

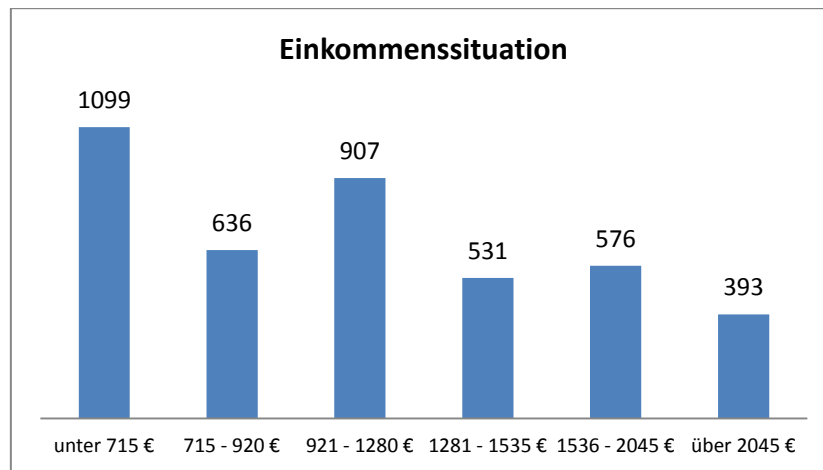
<sup>8</sup> Quelle: StatA MV; Presseinformation Nr. 18/2014  
[http://www.statistik-mv.de/cms2/STAM\\_prod/STAM/de/er/Presseinformationen/index.jsp?&pid=70313](http://www.statistik-mv.de/cms2/STAM_prod/STAM/de/er/Presseinformationen/index.jsp?&pid=70313)

<sup>9</sup> Quelle: StatA MV, Zahlenspiegel April 2013, S. 4  
[http://www.statistik-mv.de/cms2/STAM\\_prod/STAM\\_downloads/Veroeffentlichungen/zahlenspiegel\\_aktuell.pdf](http://www.statistik-mv.de/cms2/STAM_prod/STAM_downloads/Veroeffentlichungen/zahlenspiegel_aktuell.pdf)

Grund (mit) als Anlass für die Überschuldung an. Damit bleibt dieser Anlass für eine Überschuldung auf hohem Niveau.

Die Bruttolöhne in Mecklenburg-Vorpommern liegen noch immer um  $\frac{1}{5}$  niedriger als im deutschen Mittel. Während in M-V durchschnittlich 2.050 € Bruttolohn monatlich gezahlt wird, beträgt dieser bundesweit 2.584 €. <sup>10</sup>

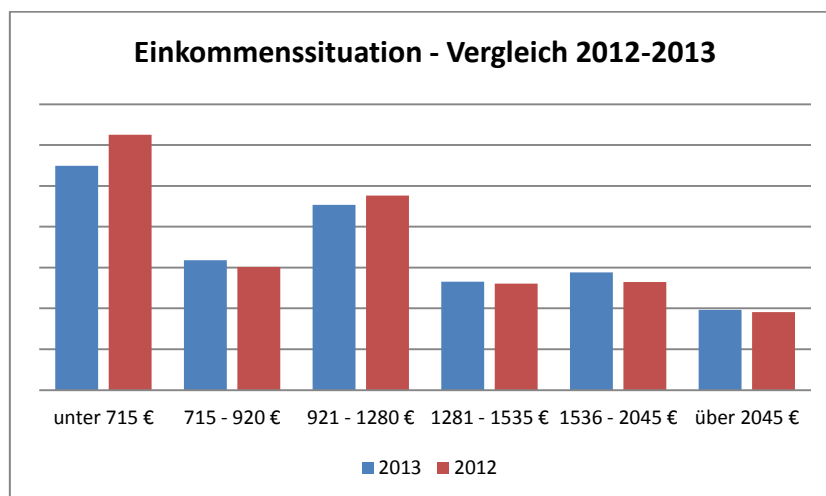
Die Einkommenssituation der 2013 in der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung beratenen Klienten stellt sich wie folgt dar:



Die meisten der Ratsuchenden sind solche aus den unteren Einkommensbereichen; insgesamt 3.909 und somit 94 % (2012: 93 %) der Ratsuchenden 2013 besaßen kein pfändbares Einkommen.

Summarisch 2.642 der Ratsuchenden und somit **ca. 64 %** (2012: 66 %) hatten ein Einkommen unterhalb von 1.281 € und sind damit **armutsbedroht**.

Einkommen unterhalb von 921 € hatten insgesamt 1.735 Personen und somit **ca. 42 %**, die somit **nach der Armutsdefinition der EU als arm gelten**. <sup>11</sup>



<sup>10</sup> Quelle: StatA MV, Presseinformation Nr. 21/2014

[http://www.statistik-mv.de/cms2/STAM\\_prod/STAM/de/start/index.jsp?&pid=70810](http://www.statistik-mv.de/cms2/STAM_prod/STAM/de/start/index.jsp?&pid=70810)

<sup>11</sup> vgl. <http://www.uni-bamberg.de/ev-syst/projekte-des-lehrstuhls/ekd-denkschrift-armut-2006/epd-meldung-02-hintergrundinformationen/> zuletzt abgerufen am 09.05.2014



#### 4.5 Weitere wesentliche Überschuldungsursachen

Weitere wesentliche Überschuldungsursachen waren nach Benennung der Ratsuchenden u.a.:

	2013	2012	2013 %	2012 %
Gescheiterte Selbständigkeit	331	334	8	7,9
Gescheiterte Immobilienfinanzierung	184	241	4,4	5,7
Zahlungsverpflichtung aus Bürgschaftsübernahme/ Mithaftung	163	207	3,9	4,9
Unangemessene Kredit-/Bürgschaftsberatung	147	184	3,5	4,3
Haushaltsgründung/Geburt eines Kindes	130	149	3,1	3,5
Schadensersatz, unerlaubte Handlung	65	51	1,6	1,2
Ausbleibende Lohnzahlungen/Lohnersatzleistungen	34	51	0,8	1,2

**Gescheiterte Selbständigkeit und gescheiterte Immobilienfinanzierungen** gehen oft mit hohen Kreditbelastungen einher, die von den Menschen nicht mehr aufgefangen werden können. Im Vergleich zum Jahr 2012 hat sich der Auslöser „Gescheiterte Selbständigkeit“ prozentual nicht nennenswert geändert, die "Gescheiterten Immobilienfinanzierungen" sind marginal um 1,3 % gesunken.

Die Nennung des Auslösers "**Unangemessene Kredit-/Bürgschaftsberatung**", die im Jahr 2011 um fast 30 % gestiegen war<sup>12</sup>, sank im Jahr 2013 erneut um 0,8 %.

Dies lässt darauf hoffen, dass dieser Rückgang tatsächlich auf eine positive Wirkung der Verpflichtung von Banken und Sparkassen in § 34 Abs. 2 a WpHG<sup>13</sup>, seit Beginn des Jahres 2010 jede Anlageberatung zu Wertpapieren von Privatkunden zu protokollieren und die Verlängerung der Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen wegen Falschberatung von drei auf zehn Jahre zurückzuführen ist.

Der leider nicht wirklich nennenswerte Rückgang um 0,4 % des Grundes der **Gründung eines Haushalts bzw. der Geburt eines Kindes** als Auslöser für Überschuldung, verdeutlicht noch immer die Wohnungs- und Familienproblematik in MV. Wohnen bleibt bzw. wird immer teurer und die familienpolitischen Maßnahmen sind noch immer kaum geeignet, Familien mit Kindern finanziell wirkungsvoll zu entlasten.

#### 4.6 Objektive und subjektive Überschuldungsauslöser

Die Überschuldungsauslöser können anlehnend<sup>14</sup> an den iff Überschuldungsreport 2013<sup>15</sup> in drei Hauptkategorien unterteilt werden.

<sup>12</sup> vgl. Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V. und Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern e.V., Jahresbericht 2011, S. 15

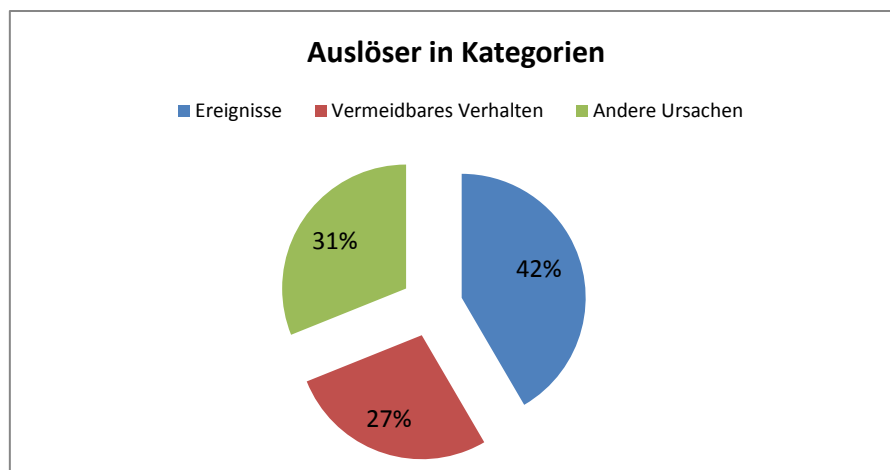
<sup>13</sup> Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz - WpHG) vom 26.07.1994, zuletzt geä. durch G v 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044)

<sup>14</sup> anlehnend deshalb, weil z.B. die Sucht in den Beratungsstellen der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung zu den Erkrankungen gezählt wird und somit nicht unter das vermeidbare Verhalten fällt

Kategorie	Überschuldungsauslöser
Ereignisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitslosigkeit, reduzierte Arbeit</li> <li>• Unfall, Krankheit/Sucht</li> <li>• Scheidung/Trennung/Tod des Partners</li> </ul>
Vermeidbares Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konsumverhalten</li> <li>• unwirtschaftliche Haushaltsführung</li> <li>• Straffälligkeit, Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung</li> <li>• Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen</li> <li>• fehlende finanzielle Kompetenz</li> </ul>
Andere Ursachen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einkommensarmut</li> <li>• gescheiterte Immobilienfinanzierung</li> <li>• Zahlungsverpflichtungen aus Bürgschaft/Mithaftung</li> <li>• gescheiterte Selbstständigkeit</li> <li>• Haushaltsgründung, Geburt eines Kindes</li> <li>• unzureichende Kredit- und Bürgschaftsberatung</li> <li>• Sonstiges</li> </ul>

Objektive und somit unvermeidbare Faktoren sind die in den Kategorien "Ereignisse" (sich plötzlich verändernde Lebensumstände, die dafür verantwortlich sind, dass ein Haushalt über kurz oder lang aus der Balance gebracht wird) sowie die in „andere Ursachen“ eingeordneten Gründe.

Subjektive und unter Umständen vermeidbare Faktoren sind Überschuldungsauslöser wie Konsumverhalten, unwirtschaftliche Haushaltsführung, fehlende finanzielle Allgemeinbildung und unerlaubte Handlungen/Straftaten sowie die daraus resultierenden Schadensersatzforderungen.



Objektive - und somit unvermeidbare - Auslöser nahmen wie in den vergangenen beiden Jahren im Jahr 2013 einen Anteil von 73 % ein.

Subjektive Überschuldungsauslöser, die unter Umständen vermeidbar gewesen wären, nahmen ebenfalls wie in den beiden vergangenen Jahren einen Anteil von 27 % ein.

<sup>15</sup> Knobloch/Reifner, iff Überschuldungsreport 2013, S. 12 ff.  
Quelle: <http://www.iff-ueberschuldungsreport.de/media.php?id=4764>

## 5. Schuldenumfang und Schuldenarten

Die Entwicklung des Schuldenumfangs, der Schuldenarten sowie der Anzahl und des Umfangs der Forderungen stellt sich wie folgt dar:

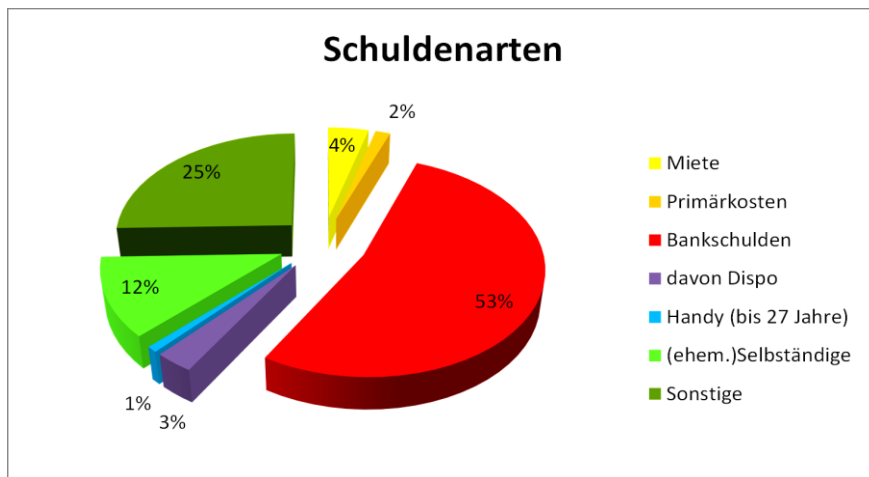
### 5.1 Entwicklung des Schuldenumfangs

**4142** Klienten wurden im Jahr 2013 neu aufgenommen. Nach den Angaben aus der Statistik der Beratungsstellen ergaben sich Gesamtschulden in Höhe von **100.863.981,05 €**.

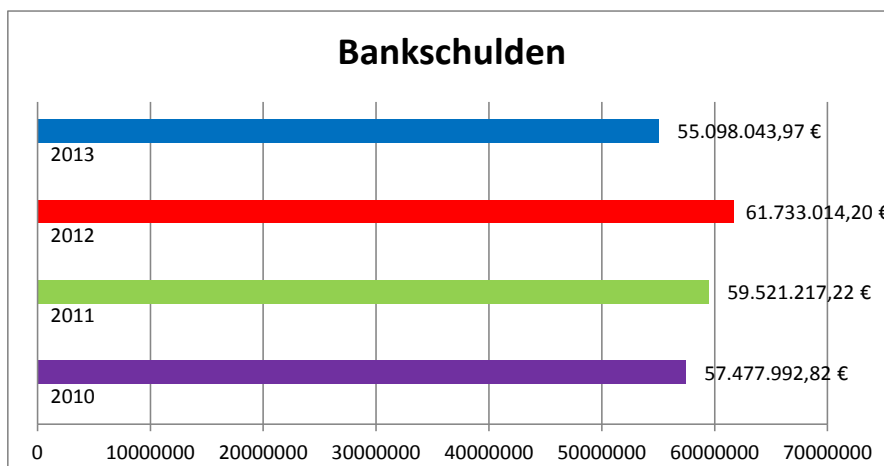
Die durchschnittliche Schuldenhöhe pro neu aufgenommenem Klienten betrug somit 24.351,52 € und ist gegenüber den beiden Vorjahren (2012: 24.323,57 €; 2011: 24.290,30 €) weiter leicht gestiegen.

### 5.2 Anzahl und Umfang der Forderungen

Die Gesamtzahl der Forderungen betrug **43.285**. Auch im vergangenen Jahr hatte jeder Klient im Durchschnitt 10 - 11 offene Forderungen.



Erstmals sind die **Bankschulden** mit insgesamt **55.098.043,97 €** Höhe leicht gesunken und betragen 53 % im Verhältnis zu den Gesamtschulden, somit 1 % weniger als im Vorjahr. Gescheiterte Immobilienfinanzierungen und gekündigte Kredite belasten die Klienten viele Jahre. Die Forderungen vieler Banken sind nicht oft zu realisieren und führen so in die Insolvenz.



Drei Jahre in Folge war bei den Bankschulden auch die Anzahl der Forderungen im Verhältnis zu den Gesamtforderungen gestiegen ( 2010: 10,01 %, 2011: 10,3 %, 2012: 10,7 % ). 2013 ist auch die Anzahl der Forderungen mit 9,86 % erstmals wieder gesunken. Die durchschnittliche Bankforderung betrug 12.553,67 €.

Bei den **Dispositionskrediten** betrug der durchschnittliche Betrag pro Klient 1.978,02 € (2012: 2.182,76 €) und ist also ebenfalls gesunken. Gestiegen ist jedoch die Anzahl der Forderungen auf 1632 gegenüber 2012 mit 1556 Forderungen.

Die **Mietschulden** sind anteilig an den Gesamtschulden um 1 % gegenüber dem Vorjahr auf 4 % gestiegen, und zwar sowohl die Höhe der Mietschulden mit 4.331.688,67 € (2012: 4.010.672,71 €) als auch die durchschnittlichen Mietschulden in Höhe von 2.483,77 € (2012: 2.220,75 €). Gesunken ist die Anzahl der Fälle auf 1744 gegenüber 1806 in 2012.

Die tatsächliche Miete und die angemessenen Unterkunftskosten gehen bei den Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II bzw. XII häufig auseinander, und müssen so z.T. aus dem Regelsatzleistungen bezahlt werden, da auf dem Wohnungsmarkt nicht ausreichend angemessener Wohnraum verfügbar ist.

Steigende Betriebskosten finden nicht genügend Berücksichtigung.

Positiv ist, dass nunmehr auf den Bewilligungsbescheiden wieder die Beträge ausgewiesen sind, die überwiesen werden. Dadurch ist für den Leistungsempfänger ersichtlich, ob und wieviel sie noch selbst zahlen müssen.

Vermieter weisen oft sehr spät erst auf Rückstände und diese Differenzen hin und lassen z.T. hohe Mietschulden auflaufen, bevor sie reagieren und oft erfolgt dann gleich eine Wohnungskündigung.

Nach wie vor sind die Betriebskostennachzahlungen ein großes Problem. Grundmieten und Betriebskosten werden häufig viel zu niedrig angesetzt um Mieter zu finden. Hohe Nachzahlungen werden dann oft von den Jobcentern nicht in voller Höhe übernommen und es erfolgen Umzugsaufforderungen. Ratsuchende, die nicht im SGB II/XII-Leistungsbezug sind, werden ebenfalls durch hohe Abschlags- und Nachzahlungen belastet.

Die **Primärschulden** (Strom und Heizung) sind ebenfalls anteilig im Verhältnis zu den Gesamtschulden um 1 % gegenüber dem Vorjahr auf 2 % gestiegen. Gestiegen ist auch die durchschnittliche Höhe der Primärschulden auf 698,81 € (2012: 591,64 €). Gesunken ist die Anzahl der Fälle auf 2297 (2012: 2388).

Die Primärschulden betragen 1.605.161,92 €. Im Vorjahr waren es 1.412.833,03 €. Wie in den Vorjahren ist die durchschnittliche Summe der Primärschulden bedeutend niedriger als bei den Mietschulden.

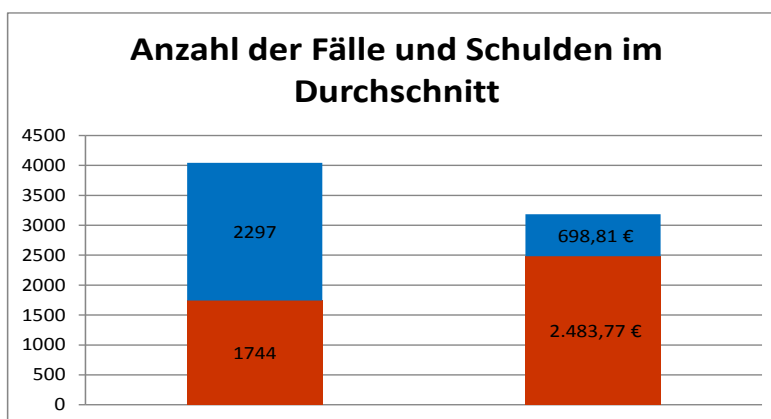
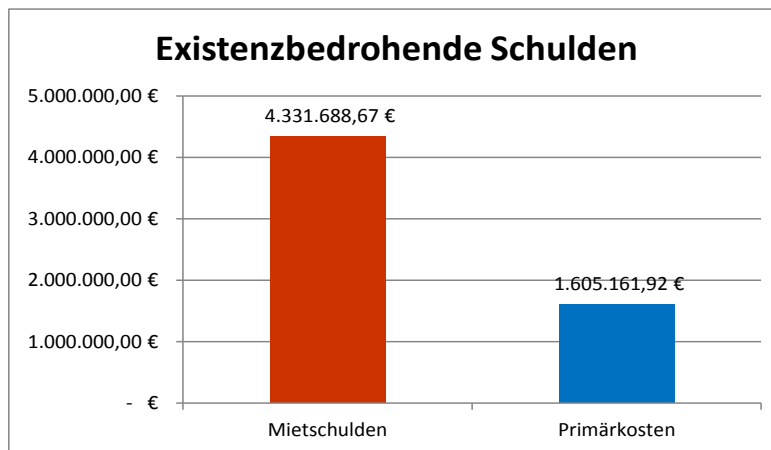
Das Mahnverfahren ist bei den Versorgungsunternehmen so organisiert, dass bei Rückständen frühzeitig und konsequent die Versorgung mit Energie und Heizung eingestellt wird.

Auch eine Ratenzahlung (z. B. bei sich ergebenden Nachzahlungen bei der Jahresverbrauchsabrechnung) gewähren die Anbieter i.d.R. nur, wenn alle Abschläge bezahlt wurden.

Selbst bei weniger Verbrauch sind in den letzten Jahren die Rechnungen höher geworden. Die Forderung, Preissteigerungen in den Regelsätzen zu berücksichtigen, wird nur ungenügend umgesetzt. Strom und Heizung gehören zu einem menschenwürdigen Leben und dürfen nicht zum Luxusgut werden.

**Mietschulden und Primärschulden** als existenzbedrohende Schulden werden immer vorrangig reguliert, solange dies zum Erhalt der Wohnung geboten ist. Zwischen den anderen bestehenden Forderungen finden sich oft auch alte Schulden aus früher bewohntem Wohnraum wieder.

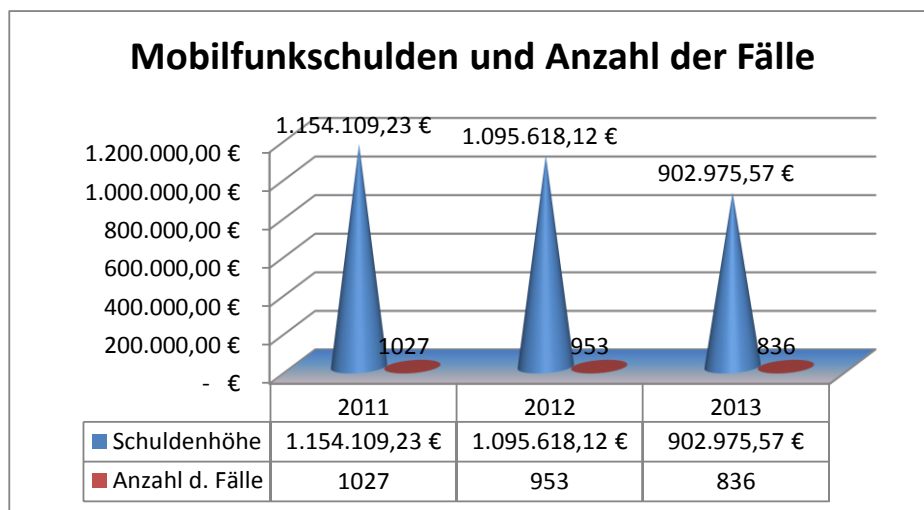
In der Regel handelt es sich nicht um eine bewusste Entscheidung der Ratsuchenden, die Miete und/oder die Abschläge für Energie und Heizung nicht mehr zu bezahlen. Oft liegt die Priorität in der Abzahlung von Bankschulden, da hier die Pfändung droht. Deshalb wäre eine rechtzeitige Intervention wichtig, um eine solche Zuspitzung zu vermeiden. Schulden im Bereich der Miet- und Primärkosten sind daher auch immer ein Indikator für eine weitere Verschuldung.



Die **Mobilfunkschulden** bei den bis 27-jährigen Ratsuchenden sind gesunken und betragen **902.975,57 €** ( 2012: 1.095.618,12 €). Ebenfalls sanken die Anzahl der Fälle auf 836 (2012: 953 Fälle) sowie die durchschnittliche Höhe auf 1.080,11 € (2012: 1.149,65 €).

Der Stellenwert der Kommunikation und ständigen Erreichbarkeit über das Medium ist enorm. Werden die Klienten nach ihren Schulden befragt, nennen diese häufig zuerst die Schulden beim Mobilfunkbetreiber. Nicht nur die ständigen Neuentwicklungen, was das Angebot an Geräten betrifft, sondern auch die vielen Tarife verwirren die Kunden. Hier lässt die Beratung, die sich am Telefonverhalten des Kunden orientieren sollte, sehr zu wünschen übrig.

Als Problem stellt sich immer wieder der Vertragsabschluss heraus, wenn es eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren gibt. Wird der Vertragspartner arbeitslos und/oder sinkt das Einkommen, gibt es i.d.R. keine vorzeitige Entlassung aus dem Vertrag und eventuelle Schadensersatzforderungen aus nicht eingehaltenen Verträgen sind rechtmäßig.



Bei **Selbstständigen** und ehemals Selbstständigen verteilen sich die insgesamt **12.457.794,28 €** Schulden auf **1728** Forderungen. Die durchschnittliche Höhe betrug damit 7.226,73 € pro Forderung.

## 6. Schwerpunkt Insolvenzberatung und Reform der Insolvenzordnung

Das Insolvenzverfahren dient zum einen der gemeinschaftlichen Befriedigung berechtigter Gläubigerinteressen, indem hierzu das Vermögen des Schuldners der Verwertung zugeführt wird.

Zum anderen erreicht aber der redliche Schuldner im Gegenzug die „Rechtswohlthat“ der Restschuldbefreiung - mithin Gelegenheit, sich von seinen übrigen Verbindlichkeiten befreien und wirtschaftlich einen Neuanfang beginnen zu können.

Es beinhaltet somit in seinem Kern einen Interessenausgleich zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern.

Eine Aufgabe anerkannter Beratungsstellen ist es, ratsuchenden Bürgern Auskunft über Ausrichtung und Ablauf zum sog. Regelinsolvenzverfahren zu geben.

Das Regelinsolvenzverfahren ist insbesondere dann zulässig, wenn der Schuldner aktuell eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, bzw. als ehemals Selbstständiger mehr als 19 Gläubiger hat und/oder Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen (z.B. rückständige Lohnzahlung, Forderung der Berufsgenossenschaft oder der Krankenkasse, Steuerschulden) bestehen.

2013 sind dazu insgesamt 346 Kurzberatungen erfasst worden. Gegenüber den Vorjahren ist hier eine Abnahme zu verzeichnen – was mit dem statistisch erfassten Rückgang der Firmeninsolvenzen in Mecklenburg-Vorpommern<sup>16</sup> korreliert.

Insolvenzberatung betrifft hier primär aber das Verbraucherinsolvenzverfahren. Nach dem Prinzip der „Ultima Ratio“ wird das Verbraucherinsolvenzverfahren erst dann angestrengt, wenn andere Regulierungs- und Entschuldungsbemühungen erfolglos waren.

### 6.1 Außergerichtlicher Einigungsversuch (AEV)

Bevor der Schuldner den Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens in zulässiger Weise stellen kann, hat er zunächst mit seinen Gläubigern eine vorgerichtliche Einigung über die Schuldenbereinigung mittels eines Plans zu versuchen.

<sup>16</sup> Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, 2014.

Dieses gesetzliche Erfordernis dient dem Zweck der Erreichung eines Vergleichs zwischen (allen) Gläubigern und Schuldner „auf Augenhöhe“. Bei Erfolg wird Rechtsfrieden bewirkt, Insolvenzgerichte und Staatskasse werden zudem entlastet.

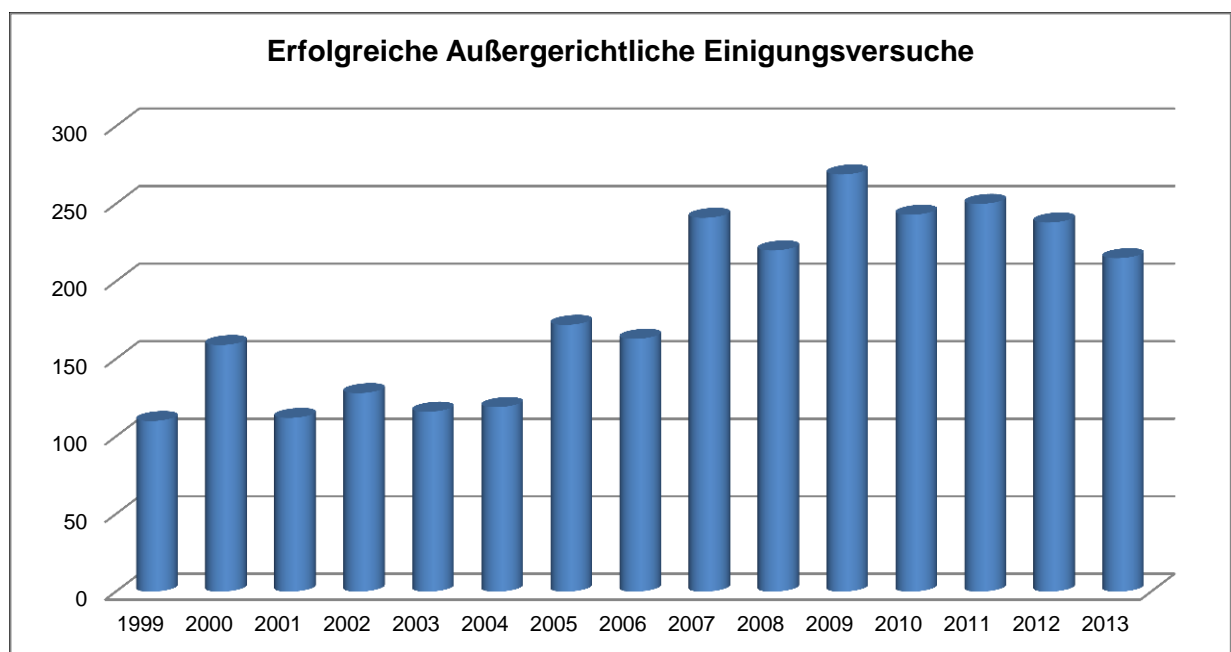
Im Berichtszeitraum sind insgesamt 2.282 außergerichtliche Einigungsversuche begonnen worden. Das sind 93 Einigungsversuche weniger als in 2012 (2.375).

215 Fälle konnten **als erfolgreich** gewertet werden (2012: 238).

Die Schuldensumme der erfolgreichen AEV betrug 4.433.465,88 € (2012: 4.762.852,08 €).

Zusammen boten die Schuldner eine Regulierungssumme von 1.168.034,02 € an (2012: 1.056.758,29 €), wodurch 825 Forderungen der Bereinigung zugeführt worden sind (2012: 874).

Im Durchschnitt hat somit ein Schuldner bei einer Gesamtverschuldung i. H. von 20.621 € (2012: 20.012 €) den Gläubigern einen Regulierungsbetrag von 5.433 € angeboten (2012: 4.440 €) – was etwa einem Anteil von 26,3 % entspricht (2012: ca. 22,2 %).



Die Zahl der erfolgreichen vorgerichtlichen Einigungsversuche ist gegenüber dem Vorjahr somit leicht zurückgegangen - hält sich über einen längeren Zeitraum aber auf einem stabilen Niveau. Die Schuldensumme ist im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls diskret reduziert - die Anzahl der Forderungen ist dabei auch rückläufig (Durchschnitt der letzten 7 Jahre: 982). Demgegenüber ist die Regulierungssumme jedoch deutlich angestiegen. Die ermittelten Daten bewegen sich im Ganzen im unteren Mittel der letzten Jahre.

**Gescheitert** sind insgesamt 1.841 Einigungsversuche (2012: 1.964). Die Schuldensumme machte hier 62.592.271,43 € aus (2012: 71.401.270,38 €).

Als Gesamtregulierungssumme sind den Gläubigern 2.245.087,57 € angeboten worden (2012: 1.830.622,44 €). Die Anzahl der Forderungen betrug dabei 23.245 (2012: 25.097), die durchschnittliche Schuldensumme belief sich auf 33.999 € (2012: 36.355 €) und das Regulierungsangebot auf 1.219 € (2012: 932 €). Hier betrug die Quote 3,6% (2012: 2,6%).

Im Vergleich zum Vorjahr sind somit weniger Einigungsversuche gescheitert. Die Höhe der Regulierungsangebote ist gestiegen.

Schließlich sind im Berichtszeitraum 429 außergerichtliche Einigungsversuche **noch nicht beendet** worden (2012: 424).

Gläubiger haben im Verbraucherinsolvenzverfahren häufig mit einer sehr geringen Regulierungs- bzw. sogar mit einer Nullquote zu rechnen. Demgemäß besteht grundsätzlich Interesse, ein wirtschaftlich attraktiveres vorgerichtliches Angebot des Schuldners zu akzeptieren. Eine Vielzahl von Gläubigern war somit auch gewillt, die vorgerichtlichen Einigungsangebote der Schuldner mittels Unterstützung der anerkannten Beratungsstellen - zur Vermeidung von sonst anschließenden Insolvenzverfahren - anzunehmen. Es verwundert jedoch, dass nicht mehr Gläubiger bereit waren, einem solchen Regulierungsplan zuzustimmen.

Bevor der Schuldner den Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens also stellen kann, ist ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren gesetzlich vorgeschrieben.

Hierzu bedarf es einer die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs bestätigenden Bescheinigung einer geeigneten Stelle (z.B. anerkannte Schuldnerberatung) oder einer geeigneten Person (z.B. Rechtsanwalt).

Die Einigung ist daher oft mit hohem Aufwand auch in aussichtslosen Fällen, etwa weil dem Schuldner eine beträchtliche Zahl von Gläubigern gegenübersteht, nachweislich und ernsthaft zu probieren.

Schuldner boten aufgrund geringer Einnahmen häufig (monatliche) Zahlungen aus ihrem nicht pfändbaren Einkommen an – was die Erfolgsaussichten ernsthafter Einigungsversuche grundsätzlich erhöht. Formale Voraussetzung einer gelungenen Einigung ist jedoch, dass alle Gläubiger dem vorgelegten Plan zustimmen. Ein „Ja, aber...“ ist rechtlich hingegen zu meist als Ablehnung zu werten und macht gegebenenfalls intensive Nachverhandlungen erforderlich. Somit sinkt trotz relativ hoher Einigungsbereitschaft der Gläubiger letztlich dann doch die Zahl der tatsächlich erreichten Vergleiche.

Aufgrund hoher Verschuldung und geringer wiederkehrender Einkünfte (z.B. ALG II, Rente) konnte oftmals jedoch nur eine geringe Befriedigung bis hin zum Ausfall der Forderung („flexibler Nullplan“) in Aussicht gestellt werden.

Dem mittellosen Schuldner bleibt in solchen Fällen dann nach Scheitern der versuchten Einigung zumeist nur, den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim zuständigen Amtsgericht (Insolvenzgericht) zu stellen.

## 6.2 Verbraucherinsolvenzverfahren (VIV)

Ist der außergerichtliche Einigungsversuch als endgültig gescheitert anzusehen, so kann der Schuldner dennoch das ersehnte Ziel der Restschuldbefreiung erreichen.

Mit Unterstützung der in Mecklenburg-Vorpommern als geeignet anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sind im Jahr 2013 insgesamt 1.828 Anträge auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gestellt worden (2012: 1.963) - was den Verlauf vergangener Jahre widerspiegelt (Durchschnitt der letzten 7 Jahre: 1.850).

Der vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern erfasste Rückgang der Verbraucherinsolvenzen in 2013 in M/V (9%)<sup>17</sup> entspricht somit der Tendenz in den Beratungsstellen (6,9%), korrespondiert aber auch mit dem Rückgang der Beratungskapazitäten.

Die meisten der Insolvenzanträge sind im Vergleich mit den geeigneten Personen (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare) wiederum mittels Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen eingereicht worden.

---

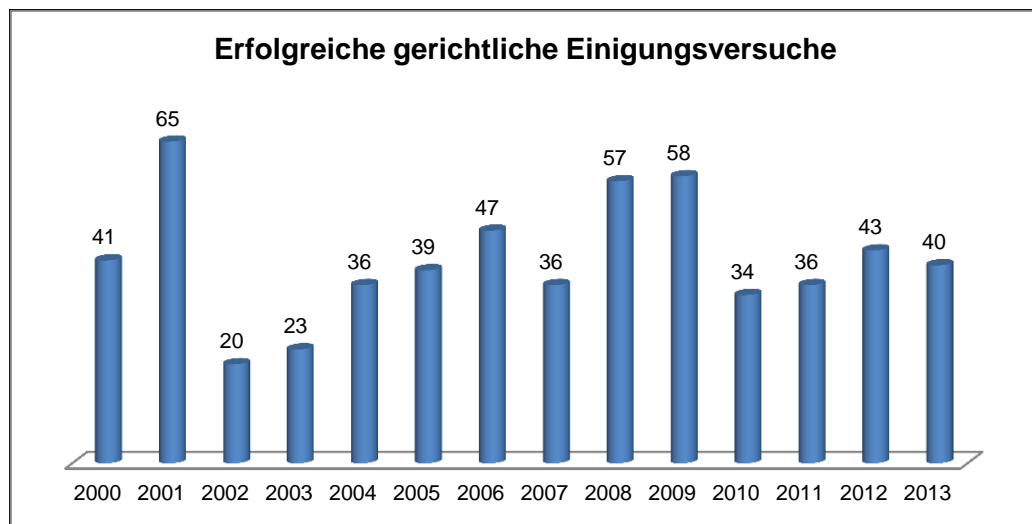
<sup>17</sup> Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, 2014.



Gemäß der aktuellen Studie „Schuldenbarometer 2013“ der Wirtschaftsauskunftei BÜRCEL ist im gesamten Bundesgebiet gleichermaßen ein Rückgang der Verbraucherinsolvenzen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen (6,1%). **Für Mecklenburg-Vorpommern fällt dieser Rückgang jedoch vergleichsweise gering aus.** Hier sind überdurchschnittlich viele Privatinsolvenzen angemeldet worden. Als Besorgnis erregend wird zudem allgemein festgestellt, dass in Deutschland immer mehr ältere Bundesbürger Privatinsolvenz anmelden müssen.<sup>18</sup>

In der insolvenzrechtlichen Verbraucherentschuldung ist nach dem Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs noch eine gerichtliche Einigung möglich, bevor das Insolvenzverfahren durchlaufen wird.

Für den Erfolg des **gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens** ist nunmehr ausreichend, dass eine Mehrheit der Gläubiger dem Angebot des Schuldners nach „Kopf und Summen“ zustimmt. Einzelne Gläubiger sollen mithin das Gelingen einer Einigung nicht durch ihre Ablehnungen zu Lasten der Gläubigermehrheit gefährden. Das Insolvenzgericht kann dann auf Antrag die Einwendungen ablehnender Gläubiger gegen den Plan durch eine Zustimmung ersetzen. Falls Gläubiger sich nicht fristgerecht einlassen, wird ferner deren Einverständnis zum vorgelegten Schuldenbereinigungsplan gesetzlich unterstellt. Bis zur Entscheidung über den gerichtlichen Einigungsversuch ruht das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.



Auf die 1.828 gestellten Anträge entfällt zusammen eine Schuldensumme von 65.037.740,85 € (2012: 78.847.323,84 €). Die durch die Schuldner angebotene Regulierungssumme machte dagegen 1.448.289,91 € aus (2012: 1.396.178,08 €).

Insgesamt sind 23.707 Forderungen gezahlt worden (2012: 24.855).

In 40 Fällen ist der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan **erfolgreich** zustande gekommen (2012: 43). Dabei betrug die Schuldensumme 1.135.830,04 € (2012: 5.028.333,39 €).

515 Forderungen (2012: 562) konnten mit Planlaufzeit angebotenen 239.981,58 € der Regulierung zugeführt werden (2012: 277.248,48 €).

Von den 40 Einigungen – mit der Wirkung eines Vergleichs – waren 11 ohne Zustimmungsersetzung erfolgreich (2012: 10); 29 sind durch Zustimmungsersetzung entschieden worden (2012: 33).

<sup>18</sup> BÜRCEL Wirtschaftsinformationen GmbH & Co.KG

Durchschnittlich entfiel auf jeden Fall eine Schuldensumme von rund 28.396 € (2012: 116.938 €). Hinsichtlich der Regulierungssumme bot somit jeder Schuldner annähernd 6.000 € an (2012: 6.448 €), welches einem Anteil von ca. 21,1% entspricht (2012: 22,2%).

Von den 515 Forderungen der Gläubiger (2012: 562) machte eine einzelne Forderung demgemäß etwa 2.205 € aus (2012: 8.947 €); jeder Schuldner hatte dabei ca. 13 Verbindlichkeiten (2012: 13).

Hat der Schuldenbereinigungsplan Erfolg, bedarf es keines Insolvenzverfahrens. Der Schuldner erreicht nach Planerfüllung die vereinbarte Regulierung/Entschuldung. Bei der Umsetzung der gerichtlichen Vergleiche werden Schuldner aber häufig noch langjährig durch die Beratungsfachkräfte begleitend unterstützt.

Für 1.788 Schuldner mit gestelltem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist demgegenüber eine gerichtliche Einigung mit den Gläubigern **nicht erfolgreich** zustande gekommen (2012: 1.920).

Die Schuldensumme betrug dabei 63.901.910,81 € (2012: 73.818.990,45 €). Somit lag im Durchschnitt eine pro Kopf Verschuldung i. H. von rund 35.739 € vor (2012: 38.447 €).

Als mögliche Regulierungssumme stand ca. 1.208.308 € fest (2012: 1.118.930 €), was etwa 676 € für einen Schuldner (2012: 583 €) oder anteilig 1,9% (2012: 1,5%) sind.

Insgesamt bestanden 23.192 Forderungen (2012: 24.293); jeder Schuldner hatte so annähernd 13 Verbindlichkeiten (2012: 13), wobei jede Gläubigerforderung etwa 2.755 € ausmachte (2012: 3.039 €).

Nach Anhörung des Schuldners ordnet das Gericht die Fortsetzung des Verfahrens über den Insolvenzantrag an, wenn nach seiner freien Überzeugung der Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich nicht angenommen wird. Insofern ist die Plandurchführung hier nicht zwingend vorgeschrieben.

Ist das Schuldenbereinigungsplanverfahren mithin nicht erreicht worden, so hat der Schuldner nunmehr über das Verbraucherinsolvenzverfahren Aussicht auf Erteilung der Restschuldbefreiung.

Die Restschuldbefreiung gilt gegenüber allen Insolvenzgläubigern, also den Gläubigern, die gegen den Schuldner einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch hatten. Sie wirkt unabhängig von deren Teilnahme am Verfahren und bedeutet, dass der Schuldner die Zahlung verweigern kann. Forderungen werden zu sog. unvollkommenen Verbindlichkeiten (Naturalobligationen), welche zwar vom Schuldner freiwillig erfüllt, hingegen vom Gläubiger rechtlich nicht mehr durchgesetzt werden können. Sie erlöschen an sich aber nicht.

Versucht ein Gläubiger trotz Erteilung der Restschuldbefreiung in das Vermögen des Schuldners zu vollstrecken, so kann der Schuldner hiergegen gerichtlich vorgehen. Häufig jedoch schafft zuvor ein Klärungsversuch mit dem Gläubiger oder etwa dem Gerichtsvollzieher Abhilfe.

Zahlt der Schuldner von sich aus an einen Gläubiger, so hat er gegen ihn keinen Anspruch auf Erstattung der geleisteten Zahlung.

Zum Schutz des wirtschaftlichen Neubeginns des Schuldners und zur Vermeidung unnötiger Inanspruchnahme der Gerichte wäre überdies an dieser Stelle eine Entwertung vorhandener Vollstreckungstitel vorstellbar.

### 6.3 Entwicklung und Ausblick

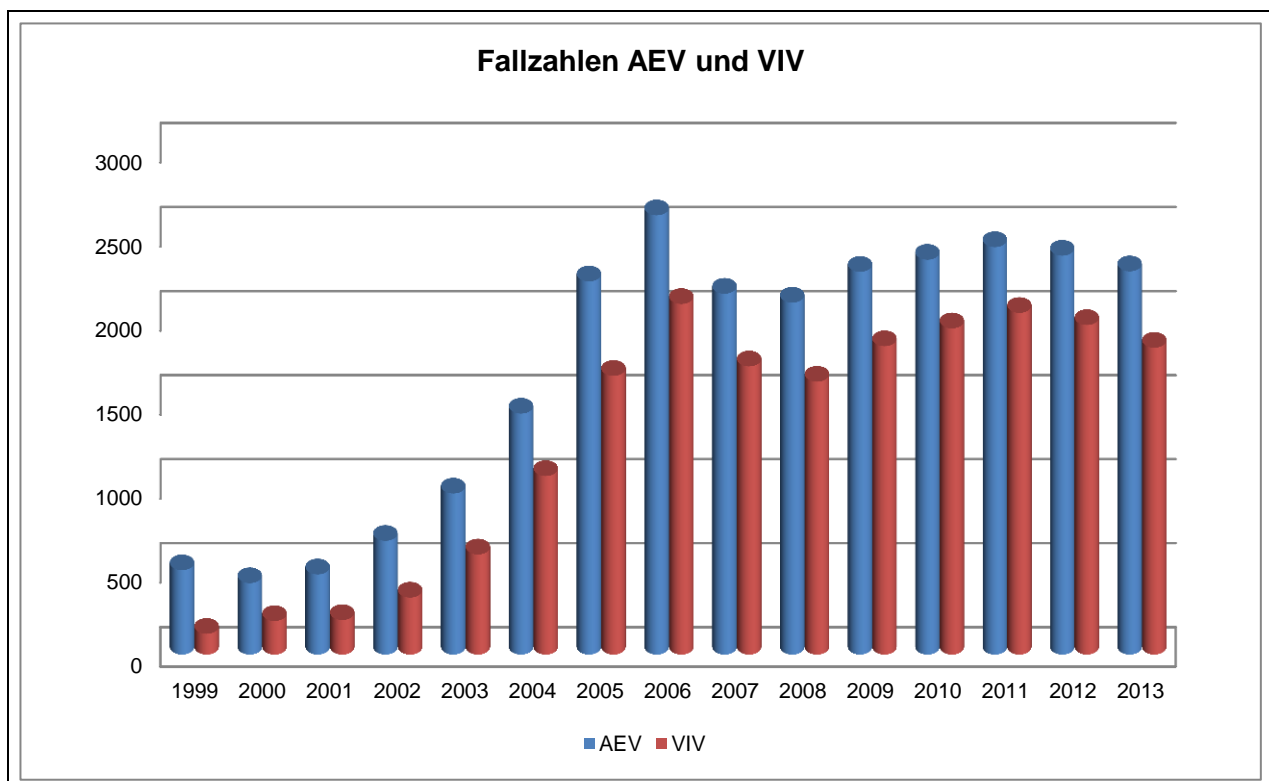
Seit dem Jahr 1999 sind mit Unterstützung der als geeignet anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 25.276 außergerichtliche Einigungsversuche unternommen worden.

3.330 außergerichtliche und gerichtliche Einigungsverfahren sind seither gelungen.

Die Schuldensumme aller als **erfolgreich** gewerteten **Einigungsverfahren** beträgt rund 118.883.169 €.

Dem steht eine Regulierungssumme von etwa 16.559.352 € entgegen – was mithin eine Tilgungsquote von ca. 13,9% bedeutet.

19.229 Anträge auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens sind gestellt worden.



Unsere staatlich anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen bieten kostenfrei fachlich hochwertige Hilfe bei der Erstellung von außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplänen und vertreten die Schuldner hierbei regelmäßig.

Scheitert der Einigungsversuch, so stellt die Beratungsstelle eine für das Verbraucherinsolvenzverfahren notwendige Bescheinigung aus. Zudem ist sie bei der Erstellung des Antrages auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens behilflich und kann den Schuldner in dem anschließenden Verfahren (Schuldenbereinigungsplan) ebenfalls vertreten.

Seit der ersten Insolvenzrechtsreform im Jahr 2001 gab es vielfältige Anstrengungen, dieses Instrumentarium weiter zu verbessern. Verschiedene Referentenentwürfe und Gegenvorschläge sind intensiv diskutiert worden.

Nunmehr ist am 18.07.2013 das **“Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte”** verkündet worden.<sup>19</sup> Das Gesetz ist in Teilen bereits zum 19.07.2013 in Kraft getreten. Die wesentlichen Änderungen treten aber erst zum 01.07.2014 in Kraft und gelten für die ab diesem Tag beantragten Verfahren.

Bedeutsame Änderungen im Verbraucherinsolvenzverfahren sind dabei u.a. die Erweiterung der Vertretungsbefugnis der geeigneten Stellen auf das gesamte Verfahren und die Möglichkeit, auch einen Insolvenzplan vorzulegen.

Des Weiteren gibt es eine Vielzahl von Änderungen, z.B. zu Versagungsanträgen und Änderungen der Versagungsgründe, zu rückständigen Unterhaltsforderungen, zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens sowie zum Widerruf der Restschuldbefreiung.

Künftig wird zudem statt eines Treuhänders ein Insolvenzverwalter bestellt, dessen Mindestvergütung sich um 230,00 € reduziert, wenn die Unterlagen nach § 305 I Nr. 3 InsO von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt wurden.

### **Aufgabenkatalog und Verantwortungsbereich sozialer Schuldnerberatung sind somit noch weiter ausgedehnt worden.**

Die derzeitige Umsetzung des Versorgungsschlüssels der geltenden Förderrichtlinie stellt die Träger der geeigneten Schuldnerberatungsstellen demgegenüber jedoch vor erhebliche Probleme. Zahlreiche Fachberatungskräfte haben in Folge dessen Änderungs-/Kündigungen ihrer Arbeitsverträge mit Stundenreduzierungen erhalten.

Diese Entwicklung wird nicht ohne Folgen auf Wartezeiten und auf die fachliche Beratung sein.

Ferner werden hierdurch im öffentlichen Bereich weitere hohe Kosten entstehen, z.B. durch die Inanspruchnahme von Beratungshilfe (Sozialleistung) durch die Schuldner sowie durch die volle Basisvergütung der Insolvenzverwalter.

Gewerblichen Schuldenregulierern wird überdies die Möglichkeit eröffnet, zunehmend ihre fragwürdigen, zumindest aber nicht ganzheitlichen Dienste anzubieten. Schuldner laufen Gefahr, in einen verstärkten „Drehtüreffekt“ (wiederholter Gang zur Schuldnerberatungsstelle) zu geraten.

Um ein Vorhalten sozialer Schuldnerberatung flächendeckend und von hoher sowie nachhaltiger Qualität gewährleisten zu können, ist demgemäß eine auskömmliche (Vollzeit-) Finanzierung unabdingbar.

Es kann nicht hingegenommen werden, dass einerseits der Gesetzgeber den hohen Stellenwert der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung erkannt hat und ihr beständig weitere hoheitliche Aufgaben überträgt und es andererseits an einer eindeutigen Regelung zur planungssicheren Pflichtfinanzierung fehlt sowie zusätzliche Mittelzuweisungen unterbleiben.

Bereits 2013 forderte Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer, Insolvenzrichter am AG Oldenburg, vor dem Hintergrund der Reform eine Verbesserung der Finanzierung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen.

Dazu schlug er während der Tagung der Länderreferenten 2014 vor, die Einsparung bei der Mindestvergütung der Verwalter zu nutzen.

---

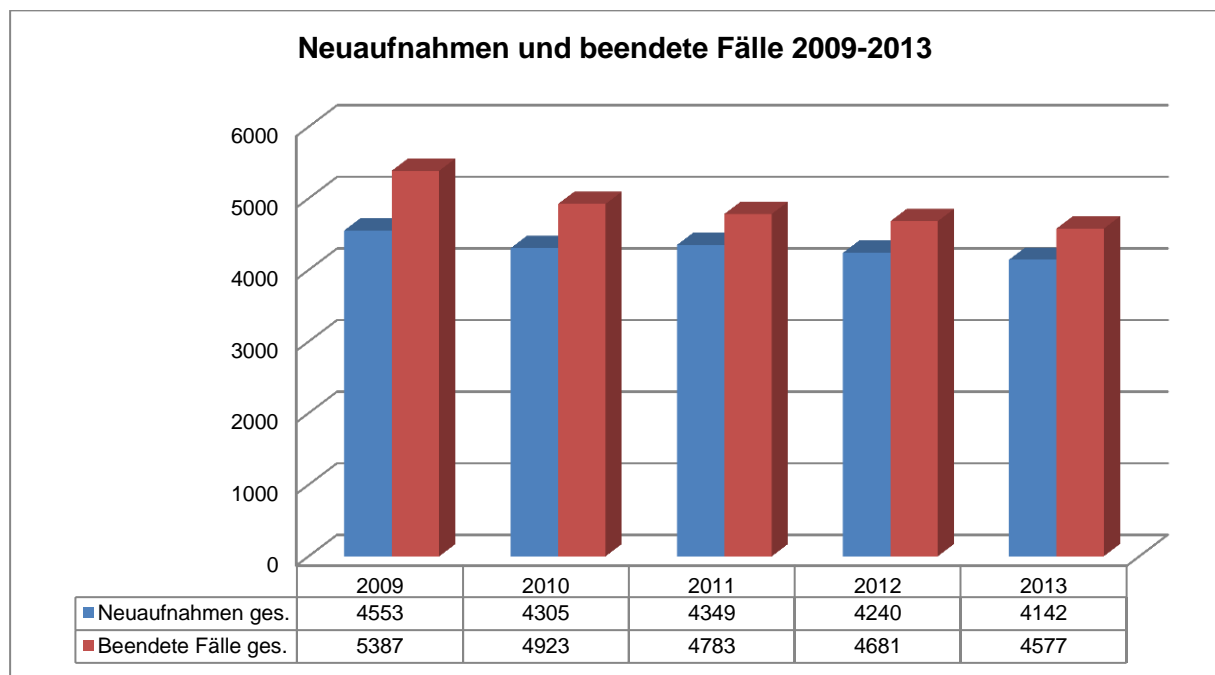
<sup>19</sup> BGBl. 2013 I, 3385-3472

## 7. Beendete Fälle, weitere Ergebnisse

### 7.1 Beendete Fälle

In den Beratungsstellen wurden durch die Fachberater im Jahresverlauf 2013 insgesamt 4.577 aktenkundige Beratungsvorgänge beendet. Damit wurden insgesamt 104 Fälle weniger als 2012 abgeschlossen, was einen Rückgang um ca. 2,2 Prozent zum Vorjahr bedeutet. Die Beratungsstelle der Hansestadt Greifswald hat zum 31.12.2013 ihre Tätigkeit endgültig beendet und somit zum Jahresende alle vorhandenen Fälle zum Abschluss gebracht.

Die Anzahl der beendeten Fälle ist, gemessen an den Vorjahren, trotzdem weiterhin rückläufig. Hinzu kommt, dass mit Kenntnis der Schließung der Beratungsstelle in Greifswald im Jahresverlauf bereits längerfristig aktenkundige Neufälle nicht mehr aufgenommen werden konnten. Schließungen von Beratungsstellen bedeuten durch die Abwicklung der vorhandenen Fälle immer Kapazitätseinschränkungen, auch wenn die Personalstellen im Folgejahr auf andere Beratungsstellen verlagert werden können. Besonders schwierig ist eine Schließung immer für die Betroffenen, die sich nun eine neue Beratungsstelle suchen müssen und sich und ihre persönliche Situation einem neuen Berater vorstellen müssen.



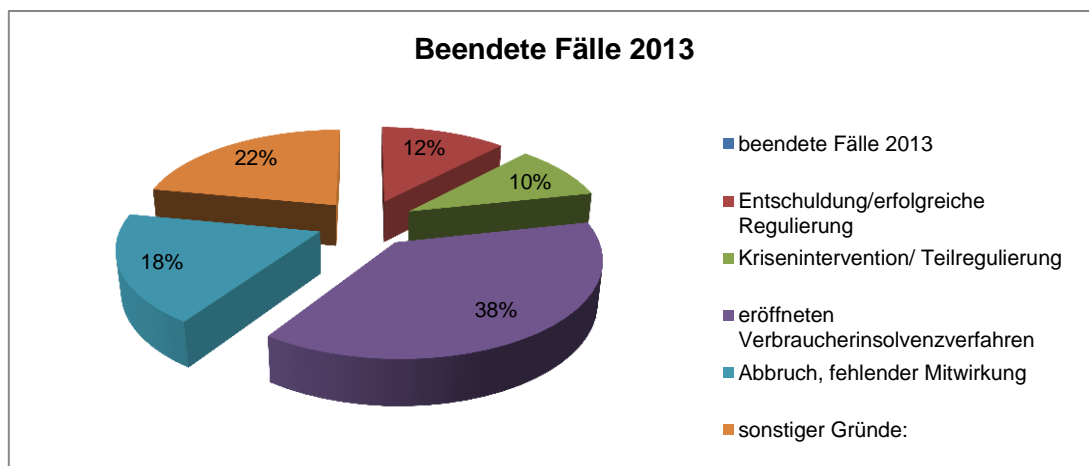
Nachdem die Differenz zwischen Neuaufnahmen und Fallabschlüssen in den Jahren 2009 und 2010 noch bei 834 bzw. 618 lag, erfassen wir in den letzten drei Jahren eine nahezu konstante Differenz von ca. 440 Fällen. Weiterhin bleibt ein Überhang von Fallabschlüssen.

Unverändert zu den Jahren zuvor ist der **Übergang in ein Verbraucherinsolvenzverfahren** der häufigste Grund für die Beendigung eines Falles. In der Regel erfolgt der Abschluss derartiger Fälle mit der Eröffnung des Verfahrens. Dennoch stehen die Beratungsstellen in diesen Fällen häufig noch für eine weitere persönlich notwendige Begleitung und Beratung zur Verfügung, um weiterhin vorhandene oder aufkommende Fragen zu klären oder im Rahmen psychosozialer Unterstützung Hilfe und Beistand zu geben.

1.730 Beratungsvorgänge, und damit 38 % aller Fallabschlüsse, konnten somit in ein gesetzlich geregeltes Regulierungsverfahren übergeleitet werden, an dessen Ende nach ca. 6 Jahren eine Entschuldung für die Betroffenen in Aussicht steht.

In weiterer Folge wurden Beratungsvorgänge abgeschlossen wegen:

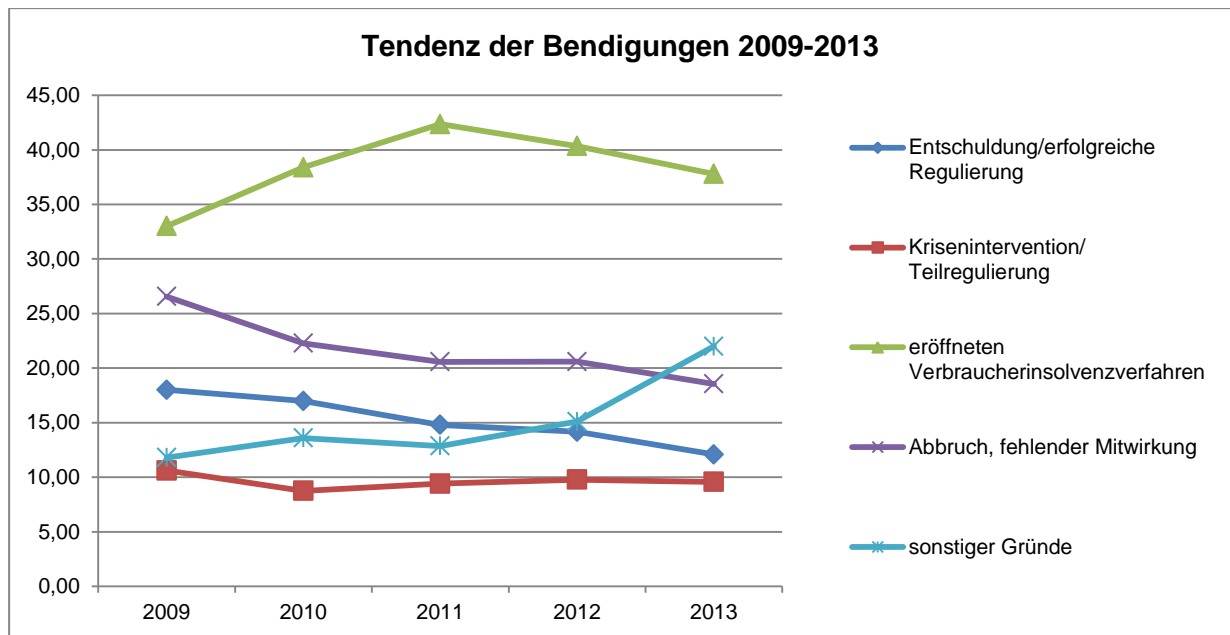
- sonstige Gründe (22 %)
- Abbruch/fehlende Mitwirkung (18,5 %)
- Entschuldung/Erfolgreiche Regulierung (12 %) und
- keine Rückmeldung nach Krisenintervention/Teilregulierung (9,5 %).



Im Rahmen der ab 1.07.2015 geltenden Insolvenzrechtsreform werden die nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen erstmals auch Schuldner im gesamten Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren vertreten können. Ob diese Vertretung finanziell und vor dem Hintergrund des vorhandenen Beratungsbedarfes zu leisten ist, werden die Träger und ihre Beratungsstellen noch klären müssen.

In der Rangfolge haben in 2013 **sonstige Gründe** und **Abbruch/ fehlende Mitwirkung** die Plätze getauscht. Dies ist auf die Schließung der Beratungsstelle in Greifswald zurückzuführen, da hier ca. 88 % der Beratungsabschlüsse unter sonstige Gründe fallen.

Eine besondere Entwicklung ist daher auch in der Betrachtung der Tendenz der Beendigungskategorien der letzten Jahre im folgenden Diagramm zu beobachten. Die Beendigung von Beratungsvorgängen mit dem Merkmal „sonstige Gründe“ sind von 2011 bis 2013 von Platz 4 auf Platz 2 gestiegen. Nachdem zum Jahresende 2012 bereits 2 Beratungsstellen (LK Demmin und LK Neustrelitz) ihren gesamten Bestand zum Abschluss bringen mussten ist der Anteil der sonstigen Gründe bereits um einen Rang gestiegen. Diese Tendenz hat sich mit der erneuten Schließung einer Beratungsstelle (Stadt Greifswald) wiederholt. Die Abschlüsse der weiteren Kategorien sind ohne besondere Entwicklungen entsprechend rückläufig erfasst worden.



Die Schließung von 3 Beratungsstellen in zwei Jahren schlägt sich signifikant in der erfassten Statistik der abgeschlossenen Fälle nieder und verfälscht so das eigentliche Ergebnis der anderen Beratungsstellen.

#### 7.1.1 Erfolgreich beendete Fälle

Fälle werden erfolgreich beendet durch:

- Entschuldung/Erfolgreiche Regulierung
- Krisenintervention/Teilregulierung
- Eröffnetes Verbraucherinsolvenzverfahren.

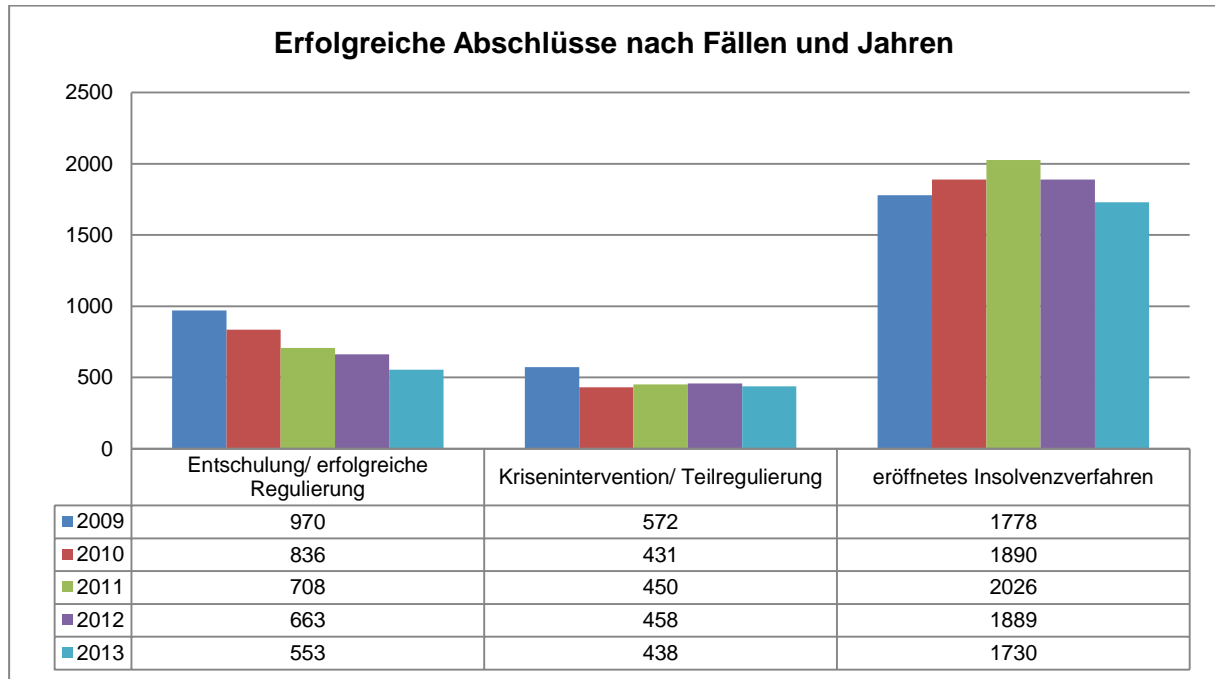
Die Klienten, die in der Kategorie „**Krisenintervention/Teilregulierung**“ statistisch erfasst werden, sehen sich nach erfolgreicher Beratungsleistung in der Lage, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, so dass sie die Unterstützung der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen nicht weiter in Anspruch nehmen und die Beratung (auch ohne Rückmeldung) beenden.

**"Entschuldung/Erfolgreiche Regulierung"** erfasst die Ratsuchenden, die mit Hilfe der Beratungsstellen auf außergerichtlichem Wege eine Entschuldung, bzw. eine gütliche Regulierungseinigung über die bestehenden Verbindlichkeiten erlangen konnten.

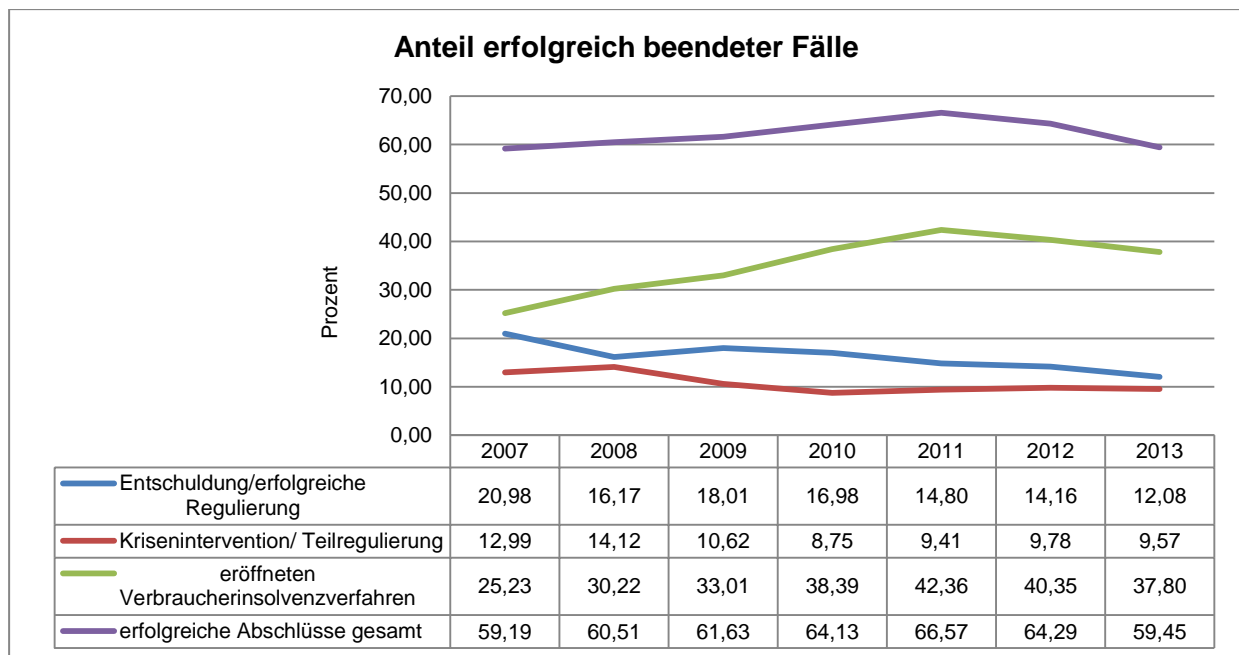
**Ratsuchende der dritten Kategorie** haben noch den Weg des langen, jedoch geregelten Insolvenzverfahrens vor sich, um dann bei Erfüllung der Obliegenheiten nach 6 Jahren von ihren restlichen Schulden befreit zu werden.

**Insgesamt 2.721 der 4.577 (60 %) beendeten aktenkundigen Beratungsvorgänge im Berichtsjahr 2013 wurden erfolgreich abgeschlossen.** Der nachfolgenden Darstellung kann der Umfang der erfolgreich beendeten Beratungsvorgänge in den jeweiligen Kategorien im Verlauf der letzten Jahre entnommen werden.

In allen drei genannten Kategorien ist ein Rückgang sowohl der absoluten Zahlen als auch der prozentualen Anteile zu verzeichnen.



Wie in der unten abgebildeten Tendenz der letzten Jahre ersichtlich, ist der Anteil der als positiv einzuschätzenden Fallabschlüsse mit knapp 60 % um ca. 5 % zum Vorjahr erneut gesunken und hat das Niveau von 2007 erreicht. Ausschlaggebend dafür sind die rückläufigen Insolvenzverfahren und auch die bereits länger anhaltende rückläufige Tendenz der erfolgreichen außergerichtlichen Entschuldungen und Regulierungen. Konnten wir 2007 noch bei ca. 21 % der Fallabschlüsse eine erfolgreiche Regulierung, bzw. Entschuldung feststellen, so ist der Anteil bis 2013 um 8 % gesunken.





Rückläufige Regulierungsmöglichkeiten, stetig wechselnde und damit instabile Einkommensverhältnisse, zunehmende Belastung in den Beratungsstellen und fehlende Bereitschaft zur Annahme von jahrelangen Kleinstbeträgen - dann soll der Schuldner eher ein Insolvenzverfahren machen - könnten Ursache dieser Entwicklung sein.

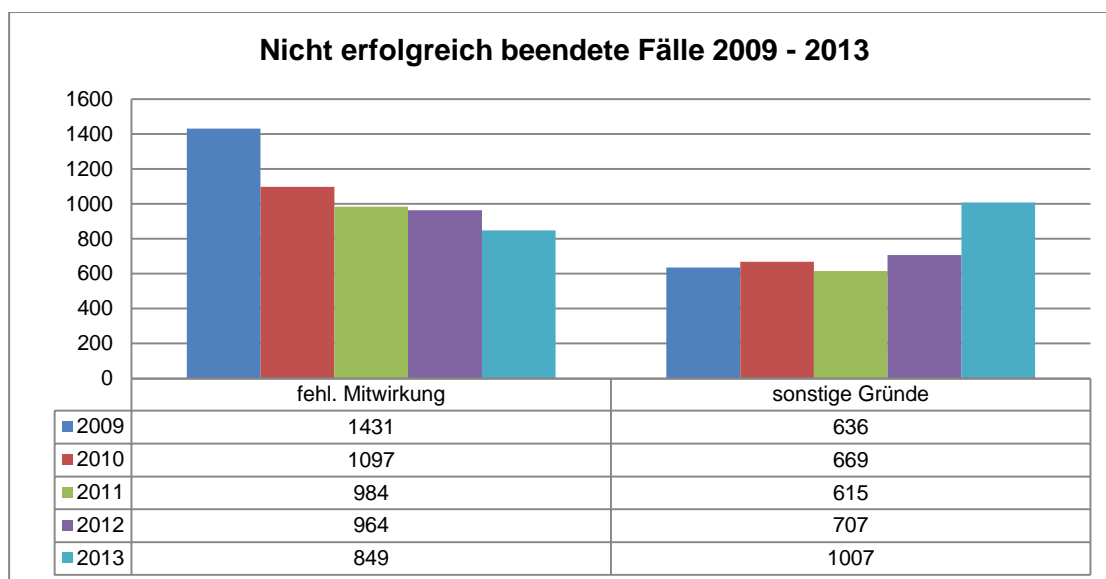
### 7.1.2 Nicht erfolgreich beendete Fälle

Fälle werden nicht erfolgreich beendet durch:

- Abbruch/Fehlende Mitwirkung
- Sonstige Gründe.

Vor dem Hintergrund eines anhaltend hohen Beratungsbedarfes und der Erfüllung zusätzlicher Aufgaben (z.B. P-Konto-Beratung/ Bescheinigung), stehen die Träger sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen in großer Verantwortung, effektiv und effizient mit den von den Leistungsträgern (Sozialministerium M-V, Landkreise und kreisfreie Städte) zur Verfügung gestellten Mittel umzugehen.

Unter die "Sonstigen Gründe" zur Beendigung des Beratungsverhältnisses fallen alle Abschlüsse, die nicht einer der vorgenannten Kategorien zugeordnet werden können (z.B. Umzug, Tod, Abschluss wg. Aufgabe der Beratungsstelle).



In den genannten Kategorien sind unterschiedliche Entwicklungen für 2013 und in der Tendenz der letzten Jahre wahrzunehmen.

Bei 849 Beratungsvorgängen wurde eine fehlende Mitwirkung des Ratsuchenden erkannt, was zur Beendigung, bzw. zum Abbruch der selbigen führte. Das sind einerseits 115 Beratungsvorgänge weniger als 2012 und andererseits im Anteil (18,55% von allen abgeschlossenen Fällen) der niedrigste Wert der letzten 7 Jahre. Sowohl die Einführung des P-Kontos als auch Wartezeiten in vielen Beratungsstellen können die Ursache sein, sich bewusst für oder gegen einen längerfristigen Beratungsvorgang in der Schuldnerberatung zu entscheiden.

Wie bereits oben festgestellt, ist bei den Fallabschlüssen wegen „sonstiger Gründe“ hingegen eine deutliche Zunahme erfasst worden. 300 Fälle mehr als 2012 bedeutet eine Zunahme von ca. 42 % zum Vorjahr. Hintergrund hierfür ist, wie bereits erwähnt, der Abschluss aller Fälle in der Beratungsstelle Greifswald. Die in dieser Beratungsstelle unter dieser Kategorie abgeschlossenen Fälle machen bereits 45 % der Abschlüsse sonstige Gründe aller Beratungsstellen aus.

Es bleibt festzustellen, dass 453 begonnene Beratungsprozesse, in denen sich Ratsuchende in Not vertrauensvoll an die Beraterinnen gewandt haben, in denen gemeinsam nach Lösungen und Lösungswegen gesucht wurde, in die viel Zeit und Energie sowohl seitens der Ratsuchenden als auch seitens der Beraterinnen und Berater investiert wurde, abgebrochen werden mussten.

Aus den Erfahrungen mit Schließungen von Beratungsstellen der letzten Jahre ist bekannt, dass nicht alle bisherigen Ratsuchenden erneut eine noch vorhandene Beratungsstelle aufgesucht haben. Sicher spielen hierbei Angst und Überwindung über eine erneute Darlegung der vorhandenen Situation und der mühsame und kraftkostende Aufbau einer neuen vertrauensvollen Beratungsatmosphäre eine große und nicht zu unterschätzende Rolle.

## 7.2 Schwerpunkt Kontopfändungsschutz/Pfändungsschutzkonto

Mit Einführung des neuen Pfändungsschutzes für Girokonten zum 01.07.2010 sind die nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO) geeigneten Stellen und Personen aktiv im Pfändungsschutz involviert. Mit Ablauf der Übergangsfrist ist ab 01.01.2012 ein Pfändungsschutz auf Girokonten nur noch im Rahmen eines Pfändungsschutzkonto (P-Konto) möglich. Kontoinhaber, die von einer Pfändung bei der Bank betroffen sind, bzw. denen eine solche droht, haben gemäß § 850 K ZPO den Anspruch, dass ihr normales Girokonto auf Antrag bei der Bank innerhalb von 4 Werktagen in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird. Das P-Konto kann ausschließlich als Einzelkonto geführt werden und jede natürliche Person darf lediglich ein Konto als P-Konto führen. Die Führung eines P-Kontos wird in der Regel an Auskunfteien, insbesondere an die SCHUFA Holding AG gemeldet.

Bei Umwandlung eines normalen Girokonto in ein P-Konto gilt ein grundsätzlicher und von der Pfändung verschonter Freibetrag gemäß § 850 c Abs. 1 Satz 1 ZPO von derzeit 1.045,04 € Einkommenseingang je Kalendermonat. Bei bestehenden Unterhaltspflichten kann dieser Grundfreibetrag erhöht werden. Die im Mecklenburg-Vorpommern geförderten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen der Träger der freien Wohlfahrtspflege sind für die Ausstellung dieser Bescheinigung dem Gesetz nach zuständig.

Die Beratung zum P-Konto umfasst die Beratung

- über die Rechtsgrundlagen des Pfändungsschutzes für Girokonten
- über die jeweiligen Voraussetzungen zum Anspruch des Pfändungsschutzes,
- zu den jeweiligen Verfahrensweisen zur Inanspruchnahme eines umfassenden Pfändungsschutzes und
- individuell über Vorzüge und Nachteile für die persönliche Situation der Ratsuchenden.

Die Erstellung der Bescheinigung umfasst

- die Feststellung von vorhandenen gesetzlichen Unterhaltspflichten sowie
- die Prüfung, ob diesen nachgekommen wird,
- die Erfassung, ob Grundsicherungsleistungen für Dritte auf dem zu schützenden Konto eingehen und
- das Ausstellen der Bescheinigung.

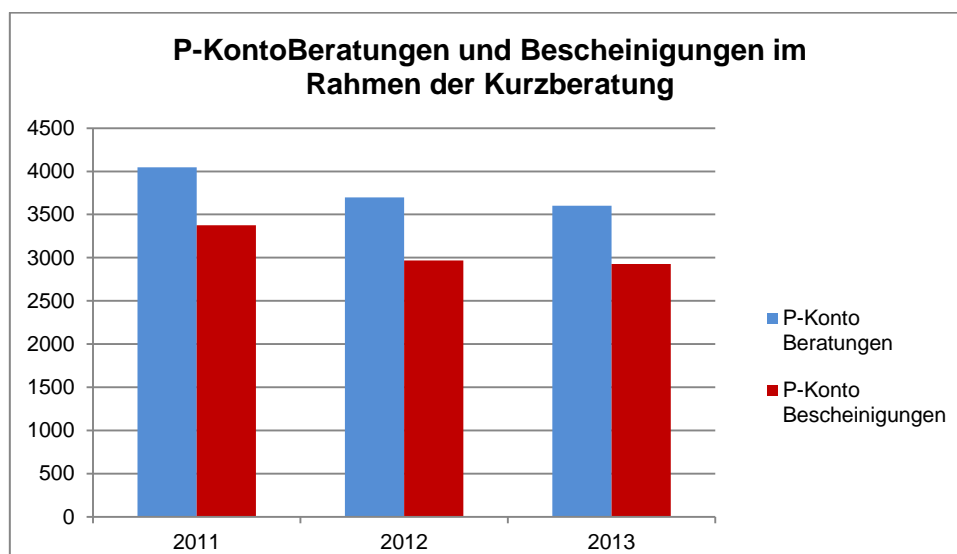
Die Beratung zum P-Konto und die Ausstellung der Bescheinigung ist bei aktenkundigen Beratungsvorgängen Bestandteil des Beratungsumfanges und werden nicht gesondert erfasst. Darüber hinaus sind die Beratungsstellen Anlaufstelle für Betroffene, die keine Schuldnerberatung wünschen, jedoch den Pfändungsschutz benötigen.

Diese zusätzliche Aufgabe wird von den Beratungsstellen im Rahmen der Kurzberatung geleistet, die vom Leistungsträger jedoch bisher nicht gesondert honoriert wird und auch keine Berücksichtigung im Förderschlüssel für Beratungsfachkräfte findet. Im Rahmen der Dokumentationspflicht entstehen den Trägern der Beratungsstelle hierdurch zusätzliche Kosten.

### 7.2.1 Beratungen und Bescheinigungen zum P-Konto im Rahmen der Kurzberatung

Seit der Einführung des Pfändungsschutzkontos ist die Zahl der Ratsuchenden, die sich zu diesem Thema beraten und sich eine Bescheinigung ausstellen lassen, ungebrochen. Dabei handelt es sich sowohl um den Schuldnerberaterinnen und -beratern bekannte Klienten als auch viele neue Klienten, die erst über die Notwendigkeit einer Bescheinigung für ihr P-Konto in die Beratungsstelle gefunden haben.

Nach gut dreijähriger Praxis ist festzustellen, dass die Beratungen zum P-Konto sowie die Prüfung der Voraussetzungen und das Erstellen der Bescheinigungen über einen erhöhten Freibetrag ein fester Bestandteil der Arbeit in den Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern geworden ist. Darüber hinaus sind P-Konto Beratung und Bescheinigung die häufigsten Beratungsanlässe im Rahmen der Kurzberatung. Hatten die Beratungsstellen 2011 wegen der Gesetzesänderung noch einen vermehrten und zusätzlichen Zulauf wegen zahlreicher Altfälle zu bewältigen, ist zu beobachten, dass der Bedarf sinkend, jedoch auf hohem Niveau besteht.



Mit insgesamt 3.601 Beratungen und daraus resultierenden 2.928 ausgestellten Bescheinigungen in den Beratungsstellen in M-V hat sich der Bedarf zum Vorjahr lediglich um 2,6 % bei den Beratungen und um 1,4 % bei den auszustellenden Bescheinigungen verringert. Somit hat sich der Rückgang im Verhältnis zu 2011/ 2012 deutlich reduziert.

Die Entwicklung verlief in den Beratungsstellen sehr unterschiedlich. In 12 Beratungsstellen hat sich die Anzahl der Beratungen bzw. Bescheinigungen verringert, wobei in 13 Beratungsstellen ein Zuwachs an Beratungen und Bescheinigungen zu verzeichnen war.

### 7.2.2 Erfahrungen mit der P-Konto-Beratung

Eine kostenlose Beratung zum Pfändungsschutz wird fast ausnahmslos nur von den Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen erbracht. Auch die kostenlose Ausstellung einer umfassenden Bescheinigung erfolgt weit überwiegend nur durch die anerkannten Beratungsstellen. Mitarbeiter der Sozialleistungsträger folgen weiterhin den Anweisungen, lediglich die durch sie beschiedenen Leistungen zu bescheinigen, wodurch unvollständige und somit fehlerhafte Bescheinigungen ausgestellt werden. Hier wurde noch nicht erkannt, dass sich der Pfändungsschutz für Girokonten vom qualitativen (eine bestimmte Leistung/ ein bestimmtes Einkommen betreffend) zum quantitativen Aspekt (eine fest bestimmte Höhe von monatlichen Einkünften, unabhängig von Zweck) geändert hat. Landesweit ist zu beobachten, dass viele Amtsgerichte ihrer Aufgabe, bestimmte Sozialleistungen (Nachzahlungen, bzw. Einmalzahlungen) pfändungsfrei zu bescheinigen, nicht mehr nachkommen. Dazu gibt es dringenden Klärungsbedarf.

Es ist festzustellen, dass sich das P-Konto als Pfändungsschutz etabliert und breite Anerkennung gefunden hat. Verbunden damit ist eine deutliche Verbesserung zur Sicherung der Einkünfte zum Lebensunterhalt für Betroffene von Kontopfändungen.

Der weit überwiegende Teil der auszustellenden Bescheinigungen sind Erstbescheinigungen bei erstmaliger Pfändung des Kontos. Folgebescheinigungen sind überwiegend nur bei Veränderungen in der Unterhaltspflicht notwendig. Ausnahmen bilden z.B. die Deutsche Bank und die Postbank, die z.T. nach Ablauf von 12 Monaten eine Folgebescheinigung verlangen.

## 8. Schlusswort

Hoher Leidensdruck erzeugt auch hohe Motivation beim Schuldner, die prekäre Situation ändern zu wollen. Bei psychisch kranken Menschen besteht häufig Gefahr von Suizidalität. Das ist zunächst abzuklären. Betreuungen werden beim Betreuungsgericht angeregt. Primärkostensicherung und Krisenintervention, etwa bei Wohnraumkündigung, Stromsperre, Kontolosigkeit oder zum P-Konto werden im Sinne der Existenzsicherung des Schuldners umgehend geleistet. Notwendiger Versicherungsschutz wird geprüft. Zum Budget und über die Möglichkeit von sozialen Transferleistungen wird eingehend informiert. Da zumeist der Haushalt zu sanieren ist, werden auch weitere Familienmitglieder mit einbezogen. Der Schuldnerschutz ist ferner von erheblicher Bedeutung, insbesondere bei Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, wie z.B. Lohnpfändung, Kontenpfändung, Sach- und Taschenpfändung oder Abgabe der Vermögensauskunft. Forderungsüberprüfung und Schuldenregulierung (z.B. über Stiftungsgelder) sowie Vorbereitung und Begleitung von Insolvenzverfahren sind ebenso wie Nachbetreuung und lebenspraktische Maßnahmen integraler Bestandteil der täglichen sozialen Arbeit in der Schuldnerberatung.

Dabei steht immer der Mensch in seiner individuellen Situation im Mittelpunkt. Die Beratung erfolgt empathisch und ergebnisoffen. Ursachen der Verschuldung sind zu ermitteln und abzustellen.

Mit der Unterstützung der Fachberater lässt sich fast immer eine Verbesserung der Lebenssituation der Ratsuchenden erreichen. Dabei sichert die ständige Zusammenarbeit, insbesondere mit Jobcenter, Sozialamt, Vollstreckungsorganen, Gesundheitsamt, Suchtberatung, Rechtsanwälten und Betreuern interdisziplinär die jeweils notwendige und nachhaltige Hilfe.

Stralsund, Mai 2014

Schwerin, Mai 2014

---

Cornelia Zorn  
Vorsitzende der LAG-SB M-V

---

Ursula Schumacher  
Vorsitzende des LIGA-Fachausschusses  
„Beratungsdienste“ der LIGA

## Impressum:

**Dieser Jahresbericht wurde von folgenden Mitgliedern des Fachausschusses Beratungsdienste der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern e. V. erstellt:**

**Dr. Heiko Hahnel**

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle des ALV e.V. Lübz

**Andreas Hampel**

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V. - Region Vorpommern - in Bergen/Rügen

**Anita Krüger**

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle der AWO in Ludwigslust

**Sandra Oehler**

Referat Soziale Dienste, Kinder, Jugend und Familie des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V. - Region Vorpommern -

**Ursula Schumacher**

Projektleiterin für Familie, Migration und Öffentlichkeitsarbeit beim PARITÄTISCHEN Mecklenburg-Vorpommern

**Anlage: Statistik zur Schuldner- und Insolvenzberatung in Mecklenburg-Vorpommern  
Zeitraum: 01.01.2013 – 31.12.2013**

Alle neu aufgenommenen Klienten erteilten ihre Einwilligung zur Verwendung der Daten für die Landes- und Bundesstatistik, so dass die Bezugsgröße zur Auswertung der statistischen Daten 4.240 betrug.

**1. Personal der Beratungsstelle:**

Anzahl der Berater/Innen:	77
Gesamtarbeitsstunden/Woche:	2617,2
Anzahl Verwaltungsfachkräfte:	29
Gesamtarbeitsstunden/Woche:	640,54

**2. Aktenkundige Fälle im Berichtszeitraum plus Kurzberatungen**

**2.1 Aktenkundige Fälle**

Aktenkundige Fälle vor Beginn des Auswertungszeitraumes	9070
Aktenkundige Fälle Neuaufnahmen im Auswertungszeitraum	4142
Aktenkundige Fälle Abgänge im Auswertungszeitraum	4577
Aktenkundige Fälle am Ende des Auswertungszeitraumes	8635
Aktenkundige Fälle vom Job Center vermittelt:	110

**2.2 Kurzberatungen**

Kurzberatungen im Auswertungszeitraum:	8412
Kurzberatungen mit Verweis auf Regelinsolvenz:	346
Kurzberatungen vom Job Center vermittelt:	261

**3. Neufälle im Berichtszeitraum (ohne Kurzberatungen)**

**3.1 Art und Umfang der Schulden**

Schulden gesamt (Summe):	100.863.981,05 €
darunter Mietschulden (Anzahl):	1744
darunter Mietschulden (Summe):	4.331.688,67 €
darunter Schulden im Primärkostenbereich (Anzahl):	2297
darunter Schulden im Primärkostenbereich (Summe):	1.605.161,92 €
darunter Bankschulden (Anzahl):	4389
darunter Bankschulden (Summe):	55.098.043,97 €
von den Bankschulden Dispo u. ä. (Anzahl):	1632
von den Bankschulden Dispo u. ä. (Summe):	3.228.129,14 €
darunter Mobilfunk-Schulden bei Schuldner unter 27 (Anzahl):	836
darunter Mobilfunk-Schulden bei Schuldner unter 27 (Summe):	902.975,57 €
darunter Schulden von (ehem.) Selbständigen (Anzahl):	1728
darunter Schulden von (ehem.) Selbständigen (Summe):	12.457.794,28 €
Gesamtanzahl der Forderungen:	43285

**3.2 Altersgruppen**

Alter bis 21:	172
Alter 22 - 27:	809
Alter 28 - 45:	1856
Alter 46 - 64:	1147
Alter ab 65:	158

**3.3 Berufsbildungsabschluss**

Abgeschlossene Berufsausbildung:	2880
In Ausbildung:	80
Ohne Berufsausbildung:	1182

### 3.4 Familiensituation

Schuldner alleinstehend weiblich (Anzahl):	1373
Schuldner alleinstehend weiblich (Kinder):	1036
Schuldner alleinstehend männlich (Anzahl):	1458
Schuldner alleinstehend männlich (Kinder):	89
Schuldner lebt in Ehe/Lebensgemeinschaft (Anzahl):	1311
Schuldner lebt in Ehe/Lebensgemeinschaft (Kinder):	1317
Partner wird auch durch die Schuldnerberatung vertreten:	458

### 3.5 Einkommenssituation

Ohne Einkommen	0
Unter 715:	1099
715 - 920:	636
921 - 1280:	907
1281 - 1535:	531
1536 - 2045:	576
Mehr als 2045:	393
Einkommen pfändbar:	233
Einkommen unpfändbar:	3909
Eidesstattliche Versicherung abgegeben:	575

### 3.6 Wohnkosten (Wohnung bzw. Haus)

unter 30%:	1525
30% - 35%:	751
36% - 40%:	675
41% - 45%:	425
über 45%:	766

### 3.7 Haushaltssituation (Wirtschaftsgeld pro Kopf)

bis 199 €:	621
200 € - 331 €:	1203
332 € - 450 €:	1135
451 € - 650 €:	656
über 650 €:	527

### 3.8 Ursachen, die maßgeblich zur Überschuldung beigetragen haben

Arbeitslosigkeit:	1404
Trennung, Scheidung, Tod des Partners:	865
Erkrankung (auch Sucht), Unfall:	788
Unwirtschaftliche Haushaltsführung:	460
Gescheiterte Selbständigkeit:	331
Zahlungsverpflichtung aus Bürgschaft/Übernahme/Mithaftung)	163
Gescheiterte Immobilienfinanzierung:	184
Schadensersatz für unerlaubte Handlungen:	65
Haushaltsgründung/Geburt eines Kindes:	130
Unangemessene Kredit- oder Bürgschaftsberatung	147
Einkommensarmut:	786
Ausbleibende Lohnzahlungen/Lohnersatzleistungen:	34
Konsumverhalten:	1046
Fehlende finanzielle Allgemeinbildung:	438
Sonstiges:	544

### 3.9 Sozialer Status

Selbständige:	38
Arbeitnehmer/Angestellte/Beamte:	1166
Empfänger von Arbeitslosengeld:	248

Empfänger von Arbeitslosengeld II:	1759
Empfänger von Renten jeglicher Art:	473
Sozialhilfeempfänger:	127
Lehrlinge/Studenten:	102
Sonstiges:	229

#### 4. Beendete Fälle im Berichtszeitraum

Anzahl der beendeten Fälle gesamt:	4577
davon durch Entschuldung/erfolgreiche Regulierung	553
davon keine Rückmeldung nach Krisenintervention/ Teilregulierung:	438
davon wegen eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren	1730
davon durch Abbruch, wegen fehlender Mitwirkung	849
davon wegen sonstiger Gründe:	1007

#### 5. Außergerichtliche Einigungsversuche zur Vorbereitung des Insolvenzverfahrens

Anzahl der begonnenen außergerichtlichen Einigungsversuche insgesamt	2282
Anzahl der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche	215
Schuldensumme:	4.433.465,88 €
Angebotene Regulierungssumme:	1.168.034,02 €
Anzahl der Forderungen:	825
Anzahl der gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuche	1841
Schuldensumme:	62.592.271,43 €
Angebotene Regulierungssumme:	2.245.087,57 €
Anzahl der Forderungen:	23245
Anzahl der noch nicht beendeten außergerichtlichen Einigungsversuche	429

#### 6. Verbraucherinsolvenzverfahren

Anzahl der gestellten Anträge auf Eröffnung:	1828
Schuldensumme:	65.037.740,85 €
Angebotene Regulierungssumme:	1.448.289,91 €
Anzahl der Forderungen:	23707
Erfolgreiche gerichtliche Verfahren ohne Zustimmungsersetzung:	11
Erfolgreiche gerichtliche Verfahren durch Zustimmungsersetzung:	29
Schuldensumme aller erfolgreichen gerichtlichen Einigungen:	1.135.830,04 €
Angebotene Regulierungssumme aller erfolgreichen gerichtlichen Einigungen:	239.981,58 €
Anzahl der Forderungen:	515

#### 7. P-Konto

Beratungen	3601
Bescheinigungen	2928